Pamp
Econ.
C.L.W.
G

Die Streik-Versicherung in Deutschland und Frankreich

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

Von

Georg Germann
aus Essen a. d. Ruhr

Promoviert am 8. Juni 1910

LIBRARY
MAY 25 1911
UNIVERSITY OF TORONTO.

M.Gladbach 1910

31761 09615720 1

Berichterstatter:
Professor Dr. H. Schumacher

Herrn Pfarrer Linnartz in Altenessen
in dankbarer Verehrung gewidmet

Literatur

Keßler, Die deutschen Arbeitgeberverbände, Leipzig 1907.
Kulemann, Die Berufsvereine, Bd. III, Jena 1908.
Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung, Jena 1900.
Müller, Gewerkschaften und Unternehmerverbände, Magdeburg 1906.
Zimmermann, Die Streikversicherung der Arbeitgeber, Soziale Praxis vom 18. und 25. Mai 1905.
Leidig, „Streikversicherung" in den Blättern für vergleichende Rechts- und Volkswirtschaft, 1907, 119ff.
Schneider, Zur Frage der Streikversicherung. Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, 24. Jahrgang, Wien 1903.
Peltasohn, Der Boykottschutzverband Deutscher Brauereien, Versicherungsverein a. G., sein Wesen und seine Aufgabe, Berlin 1905.
Peltasohn, Die Streikversicherung der Arbeitgeber in Deutschland, Berlin 1907.
Saint Girons, L'assurance patronale contre la grève, Paris 1908.
Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Versicherung gegen Streikschäden, Berlin.
Freiherr von Reiswitz, Die Organisation des Unternehmertums im Unterelbebezirk, Hamburg 1906.
Freiherr von Reiswitz, Gründet Arbeitgeberverbände! Berlin 1904
Bueck, Die Organisation der Arbeitgeber, Berlin 1904.
Schippel, Der Zentralverband der Scharfmacher und die Sozialpolitik Deutschlands, Berlin 1899.
van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik, Leipzig 1904.
Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert. Zweiter Teil. Leipzig 1908.
Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1905.
Manes-Hagen, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, Tübingen 1909.
Moldenhauer, Das Versicherungswesen, Leipzig 1905.
Ehrenberg, Die Rückversicherung, Rostock 1895.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Auflage.
Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Engineering, London, Jan. 29, 1909, 152f.
Vierteljahresrundschau über das Versicherungswesen, Berlin 1907, Heft 2, und 1908, Heft 2.
Soziale Praxis vom 25. November 1897 und 7. November 1907.
Reichsarbeitsblatt Nr. 7 1904; Nr. 1 1906; Nr. 4 1906; Nr. 11 1907; Nr. 12 1907
Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 1907, 316.
Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung 1905 38; 1906 57; 1907 103.
Deutsche Arbeitgeberzeitung. 1905.
Deutsche Industriezeitung, Bd. XXVI 278 und 291.
Jahresberichte, Satzungen und sonstige Drucksachen.

Inhaltsangabe

Einleitung.

Begriff und Aufgabe der Streikversicherung. Ihre Vernachlässigung in der Literatur . . . . . S. 9

Kapitel I.

Die geschichtliche Entwicklung der Streikversicherung . . . . . S. 10—23

A. In Deutschland (S. 10—21).

a) Die Periode der tastenden Versuche (1872—1904). (S. 10—17). Erstes Auftreten des Gedankens der Streikversicherung im Berliner Baugewerbe 1872. — Die Versuche der Hamburger Arbeitgeberverbände von 1874 ab, speziell des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona. — Der Ausstandsversicherungsverband Dortmund, Versicherungsverein a. G. 1889. — „Industria", Versicherungs-Aktiengesellschaft gegen Verluste bei Arbeitseinstellungen 1897. — Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen in Leipzig 1900. — Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe Berlin 1902. — Zentralisation der deutschen Arbeitgeberverbände zufolge des Streiks von Crimmitschau 1904.

b) Die Periode der großzügigen und zentralistischen Ausgestaltung der Streikversicherung (von 1904 ab) (S. 17—21). Verschiedene Auffassung über die Pflege des Streikentschädigungswesens bei beiden Zentralen der deutschen Arbeitgeberverbände. — Gesellschaft des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller z. E. b. A. 1905. — Gesellschaft des Arbeitgeberverbandes „Unterelbe" 1906. — Binnen kurzer Frist Gründung weiterer Streikentschädigungsverbände. — Gesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände z. E. b. A. 1906. — Schutzverband gegen Streikschäden (Gruppe der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände) 1906. — Die zentralistische Ausgestaltung des Streikentschädigungswesens heute noch keineswegs allgemein durchgeführt.

B. In Frankreich (S. 21—23).

Für die Streikversicherungseinrichtungen in Frankreich kommen im ganzen drei Gesetze in Betracht:

1. Gesetz vom 21. März 1884.
2. Gesetz vom 1. Juli 1901.
3. Dekret vom 22. Januar 1868.

Die in Frankreich bestehenden Streikversicherungsgesellschaften haben sich konstituiert nach den Bestimmungen des Dekrets vom 22. Januar 1868. — Lloyd industriel, société d'assurances mutuelles contre les risques de grève zu Lyon 1906. — Construction métallique et électrique. — Materiel de chemins de fer. — Forge. — Construction métallique. — Fonderie. — Métallurgie ardennaise 1906. — Caisse centrale métallurgique, société d'assurances mutuelles contre les consequances du chômage forcé 1907. — Caisse mutuelle industrielle et commerciale 1907.

Kapitel II.

Die Praxis der Streikversicherung in Deutschland und Frankreich . . S. 24—38

A. Die Organisation der Streikversicherung in Deutschland und Frankreich S. 24—25

a) In Frankreich wirkliche Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, in Deutschland lose Unterstützungsverbände.

b) Enge Beziehung zu den Arbeitgeberverbänden.

B. Die Technik der Streikversicherung in Deutschland und Frankreich . . . S. 24—38
a) Die Technik der Streikversicherungs- und Streikentschädigungsgesellschaften im allgemeinen (S. 25—32).
1. Beitrag.
a) Die Art der Erhebung der Beiträge.
b) Die Berechnung und die Höhe des Beitrags.
2. Entschädigung.
a) Die Berechnung der Entschädigung.
I. In Frankreich.
II. In Deutschland.
b) Entschädigungsvorbedingungen.
I. Die Pflicht baldmöglichster Anzeige.
II. Karenzzeit.
III. Entschädigungsantrag.
c) Dauer der Entschädigung.
d) Auszahlung der Entschädigung.
3. Finanzverwaltung.
a) Betriebs-, Garantie- und Reservefonds.
b) Rechnungsprüfer.
4. Gesellschaftsverwaltung.
a) der französischen Gesellschaften.
b) der deutschen Gesellschaften.
b) Die Technik der Streikversicherungsgesellschaften im besondern S. 32—38.
1. Die beiden Zentral- oder Rückversicherungsgesellschaften in Deutschland.
a) Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände z. E. b. A.
b) Schutzverband gegen Streikschäden (Gruppe der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände).
2. Die hauptsächlichsten Gesellschaften in Frankreich.
a) Caisse centrale métallurgique.
b) Caisse mutuelle industrielle et commerciale.
c) Lloyd industriel.

Kapitel III.

Die Bedeutung der Streikversicherung in Deutschland und Frankreich S. 39—48
A. vom Standpunkte der Versicherungstechnik (S. 39—46).
Warum ist bei uns die Streikversicherung im Gegensatz zu Frankreich keine Versicherung im juristischen Sinne? Aus zwei Gründen:
a) einem sachlichen, da die deutschen Unternehmer im Gegensatz zu ihren französischen Kollegen die Aussperrung mit in den Versicherungsbetrieb aufgenommen haben. — Exkurs über das Wesen und die Bedeutung der Aussperrung als Versicherungszweigs und ihre Behandlung im Rahmen der Streikversicherung;
b) einem formalen, insofern in Frankreich im Versicherungswesen das Normativsystem, bei uns dagegen das System der Konzession und staatlichen Aufsicht herrscht.
Nach diesem System wird die Streikversicherung in ihrer heutigen Form abgewiesen aus Gründen
1. wirtschaftlicher Natur, da die Aufsichtsbehörde bei dem Mangel an statistischen Unterlagen von der Forderung hoher Sicherheitsfonds nicht abgehen darf;
2. sozialpolitischer Natur, da
a) die Gewaltmaßregel der Aussperrung nicht als Versicherungszweig konzessioniert werden darf,
b) die Frage der Entschädigungsberechtigung in ihrer heutigen Handhabung als nicht gelöst erachtet werden muß,
c) die heutige Spruchinstanz den Anspruch auf Unparteilichkeit nicht machen kann.

B. vom Standpunkte der Volkswirtschaft (S. 46—48).
a) Für den Unternehmer. Jede Arbeitseinstellung hat für ihn
1. einen indirekten und
2. einen direkten Schaden zur Folge.
Als plötzlicher Vermögensbedarf zufolge dieser Schäden kommt die Streikversicherung nicht in Betracht
1. für den handwerksmäßigen Kleinbetrieb,
2. für den kapitalkräftigen Riesenbetrieb.
b) Für den Arbeiter.
1. Berechtigten Forderungen bereitet eine regelrechte Streikversicherung kein Hindernis.
2. Die Wirkungen der Aussperrungsentschädigung sind zweifelhaft.
c) Für die gesamte Volkswirtschaft. Sie mindert die Zahl und Dauer der Streiks und arbeitet so entgegen
1. den Störungen auf wirtschaftlichem Gebiete und
2. unberechtigter Lohn- und Preistreiberei.

In den wirtschaftlichen Kämpfen unserer Tage zwischen Kapital und Arbeit ist der Streik für das Unternehmertum zu einer normalen Gefahr ausgereift, die für den davon Betroffenen einen Vermögensbedarf zur Folge haben kann. Um diesem möglichen Bedürfnisse gegenüber Vorsorge zu treffen, ist man in Unternehmerkreisen dem Problem einer Streikversicherung nähergetreten.

Als Gegenstück zu der Streikunterstützung der Gewerkschaften an ihre streikenden oder ausgesperrten Mitglieder bezweckt die Streikversicherung die finanzielle Sicherstellung der von unberechtigten Streiks betroffenen Unternehmer. Sie will den Unternehmer in die Lage setzen, unberechtigten Forderungen der Arbeiter gegenüber sich zu verschließen und die eventuell daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile decken. Sie trägt gewissermaßen einen Januskopf, dessen eine Seite ein medizinelles und dessen andere Seite ein prophylaktisches Ziel im Auge hat. Sie ist ebensosehr eine wirkliche Versicherung gegen eine bestimmte Gefahr, die Gefahr des durch einen Streik verursachten Vermögensbedarfs, wie eine Abwehrorganisation der Unternehmer gegen die koalierte Arbeiterschaft.

Wegen dieses zweiten Merkmals überragt sie, wie Saint Girons[1]) treffend sagt, die Spannkraft der gewöhnlichen Versicherungsanwendungen, die sich nur darauf beschränken, den zufällig und plötzlich eintretenden Vermögensbedarf bereitzustellen. Die spezielle Natur der Gefahr, die sie deckt, gestattet ihr daneben auch als Präventivmittel zu wirken, was wertvoller ist als die nachträgliche Heilung des Schadens.

Trotz ihrer interessanten im Versicherungswesen einzig dastehenden Doppelgestaltung ist die Streikversicherung in der Literatur bisher ziemlich stiefmütterlich behandelt worden. Das liegt aber nicht daran, daß das Thema niemand lockt, sondern an der Zurückhaltung der Unternehmer, die aus taktischen Gründen kein oder nur spärliches Material der Öffentlichkeit übergeben. Aber das Vorhandene genügt, sich über die Frage der Streikversicherung ein hinlängliches Urteil zu bilden, zu deren geschichtlicher Abhandlung wir nunmehr zunächst übergehen.

[1]) Saint Girons, Lassurance patronale contre la grève, Paris 1908, 53.

Kapitel I

Die geschichtliche Entwicklung der Streikversicherung

A. In Deutschland

Versuchen wir, uns von der Entwicklung der Streikversicherung Rechenschaft zu geben, so können wir darin, so jung die Bewegung auch ist, bereits zwei charakteristische Phasen deutlich unterscheiden. Die erste hebt an mit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, nachdem die in der alten preußischen Gewerbeordnung von 1845 enthaltene Strafbestimmung für Streiks und Aussperrungen in der Gewerbeordnung von 1869 gestrichen war,[1]) und reicht bis zur Zentralisation der deutschen Arbeitgeberverbände im Jahre 1904. Es ist die Periode der tastenden Versuche, die hier und dort in Deutschland gemacht wurden. Das Problem, den Streik als einen neuen Zweig der Versicherung zu unterwerfen, mußte bei der Eigenart des Gegenstandes, je nachdem der Optimismus oder Pessimismus seine Zügel schießen ließ, die verschiedensten Lösungen zeitigen.

Die zweite Phase, die wir heute noch miterleben, ist die der großzügigen Organisation und Zentralisation der Streikversicherung. Sie setzt ein mit dem Jahre 1904, nachdem der Streik von Crimmitschau dem deutschen Unternehmertum die Notwendigkeit einer allgemeinen Organisation vor Augen geführt hatte. Eine regelrechte gesetzliche Streikversicherung zu schaffen, hatte sich in der Versuchsperiode als nicht durchführbar ergeben. Statt dessen hatte man eine Form gefunden, die ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten, den Ansprüchen der Interessenten gerecht wurde. Diese jetzt allgemein zur Durchführung zu bringen, ist das Charakteristikum der zweiten Periode.

a) Die Periode der tastenden Versuche (1872—1904)

Die Bestrebungen, die Schäden aus Streiks durch eine Versicherung zu decken, reichen erst einige Jahrzehnte zurück. Sie setzen mit der Zeit ein, wo man den Streik zufolge der Koalitionsfreiheit als eine normale Erscheinung des Wirtschaftslebens erkannt hatte, die für den davon Betroffenen einen Vermögensaufwand zur Folge hatte. Wohl lassen sich Arbeitsniederlegungen bis ins 14. Jahrhundert hinein verfolgen,[2]) aber bei dem handwerksmäßigen Betriebe konnte von einem Vermögensbedarfe als Folge solcher Streiks keine Rede sein. Erst mit dem Aufkommen des Großbetriebs im Zeitalter der Dampfmaschine und des Kapitalismus

[1]) Schneider, Zur Frage der Streikversicherung, Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch 24. Jahrgang, Wien 1903.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I 3 924f.

änderte sich das Bild. Jetzt, wo man anfing, mit fremdem Kapital zu arbeiten, mußten sich die Folgen von Streiks äußerst fühlbar machen. Denn die fortlaufenden Unkosten, wie Hypothekenzinsen, Mieten für Geschäfts- und Fabrikräume, gewerbliche Steuern, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Alters- und Invalidenversicherung, Prämien für Feuer-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Gehälter der im festen Vertragsverhältnis stehenden Bureau- und Betriebsbeamten usw. waren früher ungekannte Auslagen. Der Gedanke nun, diese Unkosten bei Arbeitseinstellungen infolge des Ausbleibens der Einnahmen anderweitig nicht bestreiten zu können, mußte die Unternehmer mit Unruhe erfüllen. Kein Wunder also, daß man in jenen Kreisen die Bereitstellung des durch Streiks verursachten Vermögensbedarfs auf dem Wege der Versicherung zu lösen suchte.

Der Gedanke der Streikversicherung läßt sich in Deutschland bis zum Jahre 1872 verfolgen.[1]) Er ging aus von dem Gewerbe, das infolge seiner Eigenart am meisten von Streiks heimgesucht wird, vom Baugewerbe. Ein Hagel von Streiks, der seit 1871 über das Berliner Baugewerbe niederging, bot die Veranlassung zu einem engern Zusammenschlusse der Bauunternehmer. Bei der ersten Vertreterversammlung im Februar 1872 stand unter andern die Frage der Errichtung von Streikassekuranzgesellschaften zur Debatte. Der Plan gelangte jedoch nicht zur Ausführung, weil die im Jahre 1873 eintretende Ruhe im Baugewerbe die Frage wieder einschlafen ließ.

Neben Berlin hatte von jeher auch das handels- und verkehrsreiche Hamburg unter Streiks ganz besonders zu leiden. Die Folge davon war, daß auch hier schon sehr früh eine Reihe von Arbeitgeberverbänden auftrat, die ihre Mitglieder bei Streiks subventionierten. So entstand 1874 der „Verein Hamburg-Altona-Ewerführerbaase", 1885 der „Verein Hamburger Fuhrherren", 1886 der „Verein der Stauer von Hamburg-Altona", ebenfalls 1886 der „Verein Hamburgischer Quartiersleute" u. a.[2])

Im folgenden Jahre wurde der „Verein der Eisenindustrie Hamburgs" gegründet; sein Vorsitzender Hermann Blohm faßte dann die bestehenden Organisationen am 21. April 1890 zu dem „Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona" zusammen, der zunächst den Namen „Industrie- und Gewerbeverband von Hamburg" erhielt.[3])

Dieser Verband suchte die aus Streiks herrührenden finanziellen Schwierigkeiten seiner Mitglieder durch Gewährung von Darlehen zu beseitigen. Die Mittel hierfür hatte er sich in der Weise verschafft, daß er bei seiner Konstituierung an die Mitglieder einen Aufruf zur Zeichnung von Beiträgen für die Gründung eines Garantiefonds erließ. Die so gezeichneten

[1]) Keßler, Die deutschen Arbeitgeberverbände, Leipzig 1907 291.

[2]) Die Vorläufer der heutigen Arbeitgeberorganisationen lassen sich hier bereits bis zum Jahre 1790 verfolgen, wo sich die an Handel und Schiffahrt beteiligten Unternehmer gegen die Übergriffe der Hafenarbeiter und Seeleute, die wohl unter den Einwirkungen der Vorgänge in Frankreich zu Exzessen und allerhand Aufsässigkeiten neigten, zu einem Schutz- und Trutzbündnis vereinigten.

[3]) Diese und die folgenden Angaben, soweit sie sich auf den Arbeitgeberverband Hamburg-Altona beziehen, beruhen auf brieflichen Mitteilungen von Freiherrn von Reiswitz.

Beiträge erreichten eine Höhe von 1 800 000 *M*. Die Verwaltung des Garantiefonds unterlag einem Vertrauensrate von sechs Mitgliedern. Die Gewährung von Darlehen wurde in der Weise bewerkstelligt, daß zwischen dem Arbeitgeberverband Hamburg-Altona und der Anglodeutschen Bank in Hamburg — später Filiale der Dresdener Bank — in Hamburg ein Vertrag abgeschlossen wurde, wonach die genannte Bank sich verpflichtete, in der Höhe des gezeichneten Garantiefonds solchen Personen Wechsel zu diskontieren und Vorschuß zu geben, die ihr von dem seitens des obengenannten Verbandes eingesetzten Vertrauensrat aufgegeben wurden.

Während so der Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverband und mit ihm eine Reihe anderer Arbeitgeberverbände die Streikunterstützung in der Form der Gewährung von Darlehen betrieben, hielten wieder andere Arbeitgeberverbände es für besser, ihren von Streiks bedrängten Mitgliedern durch ein rasch gewährtes Geldgeschenk zu Hilfe zu kommen[1]). Sie sammelten aus ihren Mitgliedsbeiträgen große Fonds, um hieraus auf Grund der Abmessung eines Kollegiums oder Vorstandes für den einzelnen Fall Unterstützungen zu gewähren.[2])

Aber auch diese Art der Unterstützung konnte aus psychologischen Gründen nicht als Idealzustand betrachtet werden. Denn die Anrufung einer solchen Unterstützung hatte den prekären Beigeschmack der Anerkennung der finanziellen Schwäche. Größere Firmen waren daher zu stolz, um eine derartige Unterstützung zu erbitten, während kleinere Firmen mit der Annahme einer solchen Unterstützung ein Gefühl des Mißbehagens beschlich, da sie sich dem Arbeitgeberverbande verbunden glaubten.

Leistung und Gegenleistung standen somit bei dieser Art Unterstützung in keinem Verhältnis, und es lag auf der Hand, daß die größern Firmen auf die Dauer wenig Lust zeigen würden, in einseitiger Weise als Geldgeber zu dem Unterstützungsfonds herangezogen zu werden.

Die Erkenntnis nun, daß das Streikentschädigungswesen auf die Dauer nur nach dem Grundsatze der Proportionalität von Leistung und Gegenleistung Lebensfähigkeit besitze, ließ die Zechenbesitzer im Ruhrrevier zuerst den Versuch machen, die Streikschäden auf dem Wege einer wirklichen Versicherung zu decken. Sie gründeten im Jahre 1889 nach dem großen Bergarbeiterstreik einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, den Ausstandsversicherungsverband des Oberbergamts Dortmund.[3]) Die Entwicklung dieses Verbandes war eine sehr lebhafte. Zwei Jahre nach seiner Gründung umfaßte er bereits die Mehrzahl (105) der Kohlenzechen an der Ruhr, während sein Versicherungsfonds die ansehnliche Höhe von 1 454 924 *M* erreichte. An Entschädigungen wurden in jenem Jahre 230 000 *M* gezahlt.

Bei ihrer damals gerade vollzogenen Schwenkung in sozialpolitischer Hinsicht[4]) sah sich die Regierung veranlaßt, zur Ausführung dieses neuen Versicherungszweigs Stellung zu nehmen. Es erging daher am 14. März 1892 ein Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, wonach

[1]) Keßler, a. a. O. 289. [2]) Deutsche Arbeitgeberzeitung 1905, Nr. 41.
[3]) Kulemann, Die Berufsvereine, III Jena 1908 196. [4]) Schippel, Der Zentralverband der Scharfmacher und die Sozialpolitik Deutschlands 53.

die Konzession solcher Gesellschaften davon abhängig gemacht wurde, daß die Gewährung von Entschädigungen satzungsgemäß nur nach einem von den Unternehmern vorher versuchten Einigungsverfahren statthaben dürfe.[1]) Infolge dieser Maßregel gab der Ausstandsversicherungsverband keine Berichte mehr an die Öffentlichkeit, sondern arbeitete im Geheimen weiter. Er bestand bis zum 1. Februar 1908, um am gleichen Tage mit dem kurz vorher (28. Januar) in Essen gegründeten „Zechenverbande" sich zu vereinigen.

Da der Dortmunder Ausstandsversicherungsverband somit bereits der Geschichte angehört, mögen hier noch kurz die wichtigsten Momente seines innern Geschäftsbetriebs Erörterung finden.

Nach Artikel 4 der Satzungen war zur Leistung der Entschädigungsbeträge die Bildung eines baren Fonds vorgesehen. Der Berechnung des Beitrags zu diesem Fonds lag die Bruttoförderung jeder einzelnen Zeche des Jahres 1888 zugrunde; er betrug fünf Pfennige für die Tonne.[2]) Für den Fall, daß der Fonds zur Zahlung der vollen Entschädigung nicht ausreichte, verpflichteten sich die Verbandszechen zu einer weitern Zahlung bis zur Höhe der erwachsenen Verbindlichkeiten.

Die Höhe der Entschädigung richtete sich nach dem Produktionsausfall, der sich durch den Vergleich der Förderung während der Ausstandszeit mit der durchschnittlichen Förderung während eines gleichen Zeitraums in den dem Ausstande vorhergegangenen drei Monaten ergab. Für den so berechneten Minderabsatz erhielt die von einem Ausstande betroffene Verbandszeche 1,50 ℳ für die Tonne. Jedoch war die Entschädigung von drei bestimmten Bedingungen abhängig.

Die erste Bedingung entsprang ideellen Motiven. Mit ihr werden wir uns im Verlaufe dieser Arbeit an anderer Stelle noch ausführlicher zu befassen haben. Die Streikentschädigung wurde nämlich nur dann gewährt, wenn die Organe des Verbandes den Streik als einen unberechtigten erklärt hatten.

Die beiden andern Bedingungen waren mehr realer Natur. Sie sollten den Maßstab für den Beginn und die Beendigung der Entschädigung abgeben. Nicht jede Tonne verminderter Produktion sollte entschädigt werden. Die Entschädigung trat vielmehr erst dann ein, wenn die Zahl der streikenden Arbeiter einer Zeche ein Drittel der vor dem Ausstande auf derselben unter Tage beschäftigten Belegschaft überstieg oder eine ganze für den Betrieb unentbehrliche Arbeiterklasse umfaßte.[3])

Man ging bei dieser Bestimmung offenbar von dem Grundsatze aus, daß die einzelne Zeche kleinere Gefechte mit der Arbeiterschaft selbst durchzuführen die Kraft haben würde. Der Fonds sollte nur für größere Kämpfe von allgemeiner Bedeutung Verwendung finden.

Aber auch hier — bei den größern Kämpfen — mußte man, um nicht den Bogen für die Beiträge allzu straff spannen zu müssen, eine Grenze

[1]) Kulemann, a. a. O. III 196.

[2]) Der neue Zechenverband hat diesen Beitrag bedeutend ermäßigt. Er erhebt nur 1 ℳ für den Kopf der im Vorjahre durchschnittlich beschäftigten Arbeiter.

[3]) Artikel 2 der Satzungen.

festsetzen. Und so galt als weitere Bedingung für die Entschädigungsmöglichkeit: wenn und solange der durch den Ausstand erfolgte Produktionsausfall 30 Prozent der gesamten Förderung aller Verbandszechen nicht übertraf. Betrug der Produktionsausfall mehr als 30 Prozent, so wurde der Streik als ein Generalstreik angesehen, durch den alle Verbandszechen mehr oder weniger gleichmäßig in Mitleidenschaft gezogen waren.

Der soeben erwähnte Ministerialbeschluß sollte für die weitere Entwicklung und Gestaltung der Streikversicherung in Deutschland von einschneidender Bedeutung sein. Er hatte zur Folge, daß für weite Kreise des Unternehmertums eine Streikversicherung, wie sie die Behörde normiert wissen wollte, als unannehmbar erschien und daher abgelehnt wurde.

Denn nirgendwo in aller Welt hatte sich eine so tiefe Kluft, ein so großer Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet, als im Lande der Lassalle und Marx.[1]) Hier standen und stehen auf der einen Seite die „Enterbten", die als geschworene Feinde des Privatkapitalismus ihr Ideal im Kollektiveigentum erblicken und ihr Streben in dieser Richtung betätigen. Ihnen gegenüber stehen auf der andern Seite Unternehmernaturen, die infolge ihrer persönlichen Tüchtigkeit und Begabung in zäher Ausdauer und mit unermüdlichem Fleiß ihren Betrieb aus kleinsten Anfängen heraus auf eine staunenswerte Höhe gebracht hatten und, stolz auf ihre Errungenschaften, sich nicht dazu verstehen können, ihre Position als „Herr im eignen Hause" durch irgendwelche Einschränkungen sich schmälern zu lassen. Die ministerielle Vorschrift der zwangsweisen Anrufung des Einigungsamts und die damit gegebene Zuziehung von Arbeitern zu gütlichen Verhandlungen war nach ihrer Auffassung ein „Non possumus".[2]) Die Lösung der Frage der Streikentschädigung mußte daher von diesen auf einem andern Wege versucht werden.

Aber es fehlte auch nicht an Unternehmern, die in der ministeriellen Forderung friedlicher Einigungsverhandlungen ein unüberbrückbares Hindernis nicht zu erkennen vermochten. Geleitet von dem Gedanken der Notwendigkeit beiderseitiger Organisation, wodurch in erster Linie die friedliche Lösung des Interessengegensatzes zwischen Arbeitern und Unternehmern zu erhoffen sei, glaubten sie die Frage der Streikentschädigung auf dem Wege der Versicherung lösen zu können.

So kam unter den Auspizien des Bundes der Industriellen — der Berliner Fabrikant Weigert war ihr spiritus rector — am 28. Oktober 1897 die Gründung der „Industria", Versicherungs-Aktiengesellschaft gegen Verluste durch Arbeitseinstellungen mit dem Sitz zu Berlin zustande.[3]) Das Aktienkapital betrug 5 Millionen Mark. Berliner und sächsische Industrielle waren vorwiegend daran beteiligt. Das Unternehmen war als eine von jeder Berufsorganisation abgesonderte, rein kaufmännisch zu verwaltende Erwerbsgesellschaft gedacht, die sich von jeder Einmischung in Arbeiterbewegungen fernhalten sollte. Im Gegensatze zu frühern Versuchen sollte sie sich nicht auf einzelne Gegenden und Betriebszweige beschränken, sondern alle Zweige der Industrie im Gebiete des Deutschen Reiches um-

[1]) Saint Girons, a. a. O. 71ff.
[2]) Soziale Praxis, 7. Nov. 1907 154f. [3]) Ebenda, 25. Nov. 1897.

fassen; ja, in ihren Statuten war sogar der Fall vorgesehen, daß Mitglieder außerhalb Deutschlands wohnten.

Als Streik im Sinne der Versicherungsbedingungen galt jede Arbeitseinstellung und die infolge derselben etwa bedingte Aussperrung.[1]) Die Gesellschaft verpflichtete sich, die Generalunkosten, den Verlust an Material und die etwaigen Konventionalstrafen während der Streiks bis zur Dauer von vier Monaten zu erstatten.

Die Entschädigung sollte jedoch grundsätzlich nur solchen Unternehmern gewährt werden, deren Haltung von der Gesellschaft als gerechtfertigt anerkannt wurde. Der von einem Streik Betroffene hatte daher innerhalb dreier Tage die Gesellschaft zu benachrichtigen und ihre Vermittlung anzurufen. Außerdem hatte er aber auch beim Gewerbegericht oder einer entsprechenden Behörde ein Einigungsverfahren anzustreben. Nur wenn infolge Widerstandes der Arbeiter ein solches nicht zustande kam oder den Versicherten keine Schuld an der mißglückten Einigung traf, durfte die Entschädigung gezahlt werden. Der Schiedsspruch des Einigungsamts hatte für die Gesellschaft bindende Kraft, wenn der Versicherte die Zuziehung eines Vertreters derselben als Vertrauensmann nach § 62 Ziffer 3 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 beantragt hatte.[2]) Eine besondere Schätzungskommission entschied über die Höhe der Entschädigung. Auch hatte die Gesellschaft eventuelle Prozesse wegen verfallener Konventionalstrafen auf ihre Rechnung zu führen, während Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf sie übergingen.

Das Unternehmen fand jedoch nicht die nötige Unterstützung, und so mußte schon am 7. Juli 1898 nach noch nicht einjährigem Bestehen die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden.

Das Schicksal des Dortmunder Ausstandsversicherungsverbandes, von dem man nicht recht wußte ob er noch lebte oder schon tot war,[3]) sowie das klägliche Fiasko der „Industria" hatten die Inopportunität dargelegt, den Streik als einen Versicherungszweig im gesetzlichen Sinne zu betrachten. Man suchte daher nach einem neuen Entschädigungsmodus, der, ohne mit den bestehenden Gesetzen in Konflikt zu geraten, einer Versicherung so nahe wie möglich kam.

Ein solcher Versuch wurde zuerst von einer Vereinigung der Metallindustriellen in Leipzig unternommen. Sie gründeten im Januar 1900 die Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, die den Angehörigen aller Gewerbe in Deutschland offenstehen sollte. Aus diesem Grunde teilten sie die Versicherten in Gruppen mit besonderer Verrechnung ein[4]), so daß jede Gruppe selbständig war und nur über dem Ganzen eine gemeinsame Verwaltung stand. Aber diese Gefahrenklassifikation bewährte sich nicht und so wurde die Gesellschaft noch im Gründungsjahre 1900 reorganisiert und auf die Metallindustrie beschränkt. Seit dem 15. De-

[1]) Kulemann, a. a. O. III 189.

[2]) Vgl. Grotefend, Die Gesetze und Verordnungen nebst sonstigen Erlassen für den preußischen Staat und das Deutsche Reich. Supplementband 1888—1891 214.

[3]) Zimmermann, Die Streikversicherung der Arbeitgeber, Soziale Praxis, 18. Mai 1905 852. [4]) Zimmermann, ebenda, 25. Mai 1905 874.

zember 1904 führt sie den Namen „Gesellschaft deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen zu Leipzig".[1])

Aufgebaut nach den Grundzügen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs, stellte diese Gesellschaft eine Art von Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ohne Grundkapital und Erwerbszwecke dar. Das Erfordernis der zwangsweisen Anrufung des Einigungsamts, das für die Gewährung einer Entschädigung bei der Versicherungsgesellschaft „Industria" vorgesehen war, von der Mehrzahl der Unternehmer aber als ein unberechtigter Eingriff in die freie Selbstbestimmung und eine Schmälerung ihrer Autorität empfunden wurde, ist für die Leipziger Gesellschaft nicht vorgesehen. Trotzdem hat sie es bis heute zu einer besondern Bedeutung nicht bringen können.

Fragt man nach dem „Warum" dieser Erscheinung, so sind drei Gründe dafür anzugeben.

Der erste Grund für die geringe Bedeutung der Leipziger Gesellschaft ist innerer Natur. Er geht zurück auf organisatorische Mängel. Es fehlte dieser neuen Gesellschaft das feste Rückgrat eines Arbeitgeberverbandes. Wie die gescheiterte „Industria", so schwebte auch sie geradezu in der Luft.

Die beiden andern Gründe gehen zurück auf äußere Zustände. Zunächst war die Stimmung unter den Industriellen im allgemeinen gegen die Einführung einer Streikversicherung. Man hielt es nicht für angebracht, die Streikunterstützung zu einer wirklichen Streikversicherung auszugestalten. Die Mitglieder eines Arbeitgeberverbandes sollten es vielmehr als eine Ehrensache ansehen, die Arbeitskämpfe aus eigner Kraft durchzufechten und erst beim Versagen der eignen Kraft die Hilfe des Verbandes in Anspruch nehmen.[2]) Es fehlte also an der nötigen Reklame für den Beitritt zu dieser Gesellschaft.

Der wichtigste Grund aber liegt darin, daß der große Arbeitgeberverband Deutscher Metallindustrieller bald nach der Gründung der Leipziger Gesellschaft für seine Mitgleider eine eigne Entschädigungsgesellschaft errichtete und damit den Wirkungskreis jener Gesellschaft sehr beschränkte.

Die Erfahrung mit den beiden Streikentschädigungsinstitutionen, der „Industria" wie der „Leipziger Gesellschaft", hatte gelehrt, daß diese Einrichtungen an sich, ohne Verbindung mit einem stoßkräftigen Arbeitgeberverbande, keine oder doch nur spärliche Lebenskraft besitzen. Es war geradezu eine Verkennung des Kausalnexus, wenn man das Streikentschädigungswesen als das Prius, den Arbeitgeberverband erst als das Posterius hinstellte. Eine derartige Einrichtung kann nur aus dem Schoße des Arbeitgeberverbandes selbst hervorgehen.[3]) Eine Streikversicherung ohne ein organisiertes Unternehmertum ist ein Nonsens. Hier bildet das Solidaritätsgefühl der Unternehmer das eigentliche lebenspendende Moment.[4])

Diese Ansicht mochte auch die Holzindustriellen leiten, die ursprünglich der Leipziger Gesellschaft angehört hatten, aber noch im selben Jahre

[1]) Kulemann, Die Berufsvereine, III 198.
[2]) Freiherr von Reiswitz, Gründet Arbeitgeberverbände! Berlin 1904 34.
[3]) Saint Girons, a. a. O. 229. [4]) Ebenda 285.

bei der Reorganisation dieser Gesellschaft wieder ausgetreten waren. Auf dem Tischlertage zu Düsseldorf im Jahre 1902 war die Organisation eines Schutzverbandes beschlossen und die Statuten genehmigt worden. Die Tendenz ging dahin, dem Holzarbeiterverbande ein auch in strategischer Hinsicht gleich schweres Gegengewicht zu schaffen und die Streikversicherung für das gesamte deutsche Holzgewerbe einheitlich zu gestalten.[1]) Sie wurde als eine alle Mitglieder obligatorisch umfassende Einrichtung zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen geschaffen. Jeder steuerte bei nach der Größe seines Betriebs und erhielt dafür in Streikfällen eine der Höhe des Beitrags entsprechende Entschädigung.

Der Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe ist somit die erste Arbeitgeberorganisation, die die Pflege der Streikentschädigung auf versicherungstechnischer Grundlage als offizielle Verbandsaufgabe einführte.[2]) Die Richtung, die die Streikversicherung in Deutschland nehmen mußte, war hiermit genau gezeichnet. Aber es bedurfte noch eines mächtigen Stoßes von außen, sollte das Unternehmertum aus seiner Lethargie aufgerüttelt werden und seine Organisation und damit die Handhabung der Streikversicherung in großzügigere Bahnen gelenkt werden.

Einen solchen Anstoß brachte der Streik von Crimmitschau im Winter 1903/04.

Der Verlauf dieses Streiks hatte deutlich bewiesen, daß nicht nur der einzelne Unternehmer, sondern auch der kleinere, örtlich begrenzte Arbeitgeberverband den mächtigen Gewerkschaften der Arbeiter nicht gewachsen war. Die Verhältnisse zwangen daher zu einer Zentralisation der deutschen Arbeitgeberverbände. Diese vollzog sich in zwei Spitzen: der dem Zentralverbande deutscher Industrieller untergeordneten „Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände" und dem unter der Führung des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller gegründeten „Verein Deutscher Arbeitgeberverbände", und damit war die Vorbedingung zu einer großzügigen und zentralistischen Ausgestaltung der Streikversicherung gegeben.[3])

b) Die Periode der großzügigen und zentralistischen Ausgestaltung (von 1904 ab)

Bei beiden Zentralen der Arbeitgeberverbände bestehen in Fragen, die sich auf ihr Verhalten der koalierten Arbeiterschaft gegenüber beziehen, keine Differenzen. Sogar die beiderseitigen Satzungen stimmen fast Wort für Wort überein. Auch ist man in beiden Zentralen sich einig darüber, daß zum Kriegführen Geld gehört und daß den aus zahlreichen Einzelquellen gespeisten und darum naturgemäß sehr starken Fonds der Arbeiterorganisationen gleichwertige Hilfskräfte gegenübergestellt werden müssen. Nur in der praktischen Handhabung des Streikentschädigungswesens trennen sich beider Wege.[4])

[1]) Protokoll über die Verhandlungen der ersten Generalversammlung des Arbeitgeberschutzverbandes der deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen am 3. August 1903 zu Frankfurt a. M.

[2]) Geschäftsbericht vom Jahre 1905—1906.

[3]) Vierteljahresrundschau über das Versicherungswesen, 1907, Heft 2 48f.

[4]) Müller, Gewerkschaften und Unternehmerverbände, Magdeburg 1906 17.

Die „Hauptstelle" vereinigt in sich Angehörige aller Berufe, wird aber beherrscht von der kapitalkräftigen Schwerindustrie. Diese will keine Streikversicherung, sondern „Ruhe im Gewerbe". Und dieses Ziel glaubt sie am besten auf dem Wege der Ansammlung von großen Kampffonds erreichen zu können.[1]) Sie überläßt es daher den ihr angeschlossenen Verbänden, überall da selbständig einzugreifen, wo ein allgemeines Interesse der Arbeiterbewegung nicht vorliegt und die Bewegung im Rahmen der vorhandenen oder aufzubringenden Mittel bekämpft werden kann.[2]) Den Unterverbänden ist es jedoch nicht benommen, je nach Bedürfnis Einrichtungen zu schaffen, die zwar keine eigentliche Streikversicherung bilden, die aber auf eine im voraus vereinbarte Streikentschädigung hinauslaufen, deren Höhe von den jeweilig vorhandenen Mitteln natürlich abhängig ist.[3])

Ganz anders liegen die Verhältnisse beim „Verein". In ihm dominiert die Verarbeitungsindustrie mit vorwiegend mittlern und kleinern Betrieben. Hier spielt daher die Frage der Streikunterstützung eine viel bedeutungsvollere Rolle, und so stellte sich der „Verein" zur Lösung dieser Frage als nächste Aufgabe, bei den ihm angeschlossenen Arbeitgeberverbänden die Bildung von Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen anzuregen und zu fördern.[4])

Schon im folgenden Jahre konnte der „Verein" einer solchen Entschädigungsgesellschaft Gevatter stehen. Unter der rührigen Propaganda des Kommerzienrats Heckmann, des Vorsitzenden des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller, trat am 1. Juni 1905 die „Gesellschaft des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" ins Leben. Ursprünglich hatte man die Absicht, die schon bestehende Leipziger Gesellschaft für den „Gesamtverband" zu erweitern und zweckmäßig auszugestalten.[5]) Aber der Plan gelangte nicht zur Durchführung, und so schritt der „Gesamtverband" zur Gründung einer neuen Entschädigungsgesellschaft, wobei die Satzungen mit einigen Modifikationen der Leipziger Gesellschaft entlehnt wurden.

Im Frühjahr 1906 entstand eine gleichartige Gesellschaft auch für den Arbeitgeberverband „Unterelbe".[6]) Die Organisation dieser Gesellschaft gelang dem Vorstande des „Vereins" um so leichter, als er die Bedenken wegen eines etwaigen Mißbrauchs des Versicherungssystems von der einen oder andern Seite zu zerstreuen gewußt hatte. Anderseits hatte der Vorstand des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona an der Hand fünfzehnjähriger Erfahrung die außerordentlichen Schwierigkeiten bei Abmessung der zu ersetzenden Verluste kennen gelernt. Schon im Gründungsjahre war es deswegen bei der Verwendung der damals in der Höhe von fast einer Million Mark aufgebrachten Mittel zu allerhand Unzuträglich-

[1]) Bueck, Die Organisation der Arbeitgeber, Berlin 1904.
[2]) Rundschreiben der „Hauptstelle" anfangs des Jahres 1905 an ihre Mitglieder.
[3]) Vierteljahrsrundschau f. d. Vers. 1907, Heft 2 50.
[4]) Keßler, a. a. O. 296.
[5]) Deutsche Arbeitgeberzeitung 1905, Nr. 2.
[6]) Dieser hatte sich unter den Auspizien des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona aus zahlreichen Arbeitgeberverbänden im Gebiete der untern Elbe zu Anfang desselben Jahres in Hamburg konstituiert.

keiten gekommen. Diese Schwierigkeiten hatten sich im Laufe der Jahre nicht vermindert, sondern vergrößert, und dies in einer Weise, daß die Zweckmäßigkeit des ganzen Systems der Streikabwehrfonds angezweifelt wurde.[1]) So kam es, daß Freiherr von Reiswitz, der Geschäftsführer der beiden Arbeitgeberverbände „Unterelbe" und „Hamburg-Altona" und Chefredakteur der Deutschen Arbeitgeberzeitung, der noch im Jahre 1904 entschiedener Gegner einer Streikversicherung war, bereits zwei Jahre später dem Versicherungssystem als der besten Methode des Streikunterstützungswesens den Vorzug gab.

Das Vorgehen des mehr als in einer Hinsicht vorbildlichen Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona mußte anspornend wirken. Binnen kurzer Frist entstanden Entschädigungsgesellschaften auch für den Verband sächsischer Industrieller, den Verband von Arbeitgebern im Bergischen Industriebezirk und dem Verband der Berliner Schlossereien. Alle diese Gesellschaften bestehen selbständig neben dem zugehörigen Arbeitgeberverbande. Der Beitritt steht nur den Mitgliedern der genannten Verbände frei und ist fakultativ gelassen.[2])

Hatte so der „Verein" die Errichtung von Streikentschädigungsgesellschaften angeregt und gefördert, so suchte er jetzt diese verschiedenen Gesellschaften, die wegen ihres fast durchweg fachlichen Charakters und ihrer räumlichen Beschränkung viel zu leicht einer Zahlungsunfähigkeit ausgesetzt waren, miteinander in Verbindung zu bringen. Er ging dabei von der richtigen Erkenntnis aus, daß, wenn in einer Industrie sich große Arbeiterbewegungen und Kämpfe abspielen, andere Gewerbezweige weniger davon berührt werden, also für jene mitzahlen können, wie ja auch in der Regel den Gewerkschaften für die Streikenden große Mittel von den Arbeitern nicht bestreikter Industrieen zugeführt werden. Die Verbindung dieser Gesellschaften hatte sich der „Verein" dadurch erleichtert, daß er von Anfang an bei Neugründungen oder Umgestaltungen schon bestehender Gesellschaften die Statuten der Gesellschaft des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller zugrunde gelegt hatte. Diese Verbindung kam in der Weise zustande, daß eine ganz neue Gesellschaft gegründet wurde, die alle Industriegruppen umfassen sollte. So bildete sich im Mai 1906 die „Gesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen", die als eine Art Rückversicherungsgesellschaft gedacht war und allen zum „Verein" gehörenden Streikentschädigungsgesellschaften und Verbänden mit Streikentschädigungsfonds offenstehen sollte. Am 1. Juli 1906 begann die Gesellschaft ihre Tätigkeit, die sich über eine Mitgliedschaft von fünf Verbänden mit etwa 286 000 Arbeitern erstreckte. Bis August des folgenden Jahres schlossen sich acht weitere Gesellschaften oder Verbände an.[3]) Heute sind zwanzig Entschädigungsgesellschaften oder Arbeitgeberverbände mit Streikentschädigung der Zentralentschädigungsgesellschaft des „Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände"

[1]) Deutsche Arbeitgeberzeitung 1905, Nr. 2.
[2]) Keßler, a. a. O. 294.
[3]) Protokoll der fünften Generalversammlung des Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe am 2. und 3. August 1907 8.

als Mitglieder angeschlossen.[1]) Ihre Namen seien der Vollständigkeit halber hier angeführt:

1. Gesellschaft des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen (Berlin).
2. Gesellschaft des Verbandes sächsischer Industrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen (Dresden).
3. Gesellschaft des Arbeitgeberverbandes Unterelbe zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen (Hamburg).
4. Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe (Berlin).
5. Gesellschaft des Westfälischen Zigarrenfabrikantenverbandes zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen (Minden).
6. Verband von Arbeitgebern im Bergischen Industriebezirk (Elberfeld).
7. Pommersche Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen (Stettin).
8. Entschädigungsgesellschaft bayerischer Arbeitgeber (München).
9. Schutzverband Berliner Schlossereien und verwandter Gewerbe (Berlin).
10. Arbeitgeberverband im Rohrlegergewerbe (Berlin).
11. Streikentschädigungsgesellschaft für die deutsche Zuckerwaren- und Schokoladeindustrie (Braunschweig).
12. Verband der Etuisfabrikanten Deutschlands (Leipzig).
13. Arbeitgeberverband des Leipziger Fuhr- und Verkehrsgewerbes (Leipzig).
14. Arbeitgeberverband im Wagenbaugewerbe (Berlin).
15. Schutzverband Anhaltischer Arbeitgeber (Dessau).
16. Schutzverband deutscher Blasinstrumentenfabrikanten (Berlin).
17. Gesellschaft des Arbeitgeberverbandes für Frankenhausen (Kyffh.) und Umgegend zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen (Frankenhausen, Kyffh.).
18. Verein Berliner Schilderfabrikanten (Berlin).
19. Verband Berliner Etuisfabrikanten (Berlin).
20. Verein Berliner Metallbildhauer (Berlin).

Das Beispiel des „Vereins" veranlaßte die „Hauptstelle" zu einem ähnlichen Vorgehen. Sie gründete am 23. Juni 1906 für die ihr angeschlossenen Verbände, die die Streikentschädigung mit in ihre Verbandszwecke aufgenommen hatten, eine einheitliche Zusammenfassung in dem „Schutzverbande gegen Streikschäden". Dem Schutzverbande sind vorwiegend Textilindustrielle beigetreten. Als der Verband am 1. Januar 1907 seine Tätigkeit begann, gehörten ihm 53 Bezirks- und Ortsverbände mit etwa 285 000 Arbeitern an.[2])

Die zentralistische Ausgestaltung des Streikversicherungswesens in Deutschland ist heute noch keineswegs allgemein durchgeführt. Eine ganze Reihe von Arbeitgeberverbänden, die die Pflege der Streikentschädigung mit in ihr Programm aufgenommen haben, sind bis heute einer der beiden

[1]) Diese Angabe beruht auf einer brieflichen Mitteilung von Freiherrn von Reiswitz.
[2]) Keßler, a. a. O. 57.

Zentralen noch nicht beigetreten. Hierhin gehören der Allgemeine deutsche Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe, die Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten, der Verband Metallindustrieller in Frankfurt a. M. und Umgegend, der Schutzverband selbständiger Glaser und verwandter Gewerbe Deutschlands, der Allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe mit seiner von der Verbandskasse völlig verschiedenen und selbständigen Streikentschädigungskasse und dem mächtigen Zechenverbande in Essen. Das deutsche Baugewerbe endlich hat es, von einem schwachen Versuche in Bernburg abgesehen,[1]) bis jetzt überhaupt noch nicht zu einer Streikentschädigung auf versicherungstechnischer Grundlage bringen können.[2])

B. In Frankreich

Im Gegensatz zu Deutschland ist die Geschichte der Streikversicherung in Frankreich verhältnismäßig sehr jungen Datums. Heftige und gefährliche Streiks, die von radikal-sozialistischen Parlamentariern nicht selten für ihre Parteizwecke angezettelt und geschürt wurden, und besonders seit 1904 der Zahl nach einen beängstigenden Umfang angenommen hatten, brachten den Gedanken, die Streikschäden auf dem Wege der Versicherung zu decken, zur Reife. Die grundlegenden Versuche, die notwendigerweise dieser neue und eigenartige Versicherungszweig zuerst auslösen mußte, blieben den französischen Industriellen erspart. Denn da bei ihnen erst im neuen Jahrhundert die Frage der Streikversicherung Gestalt und Leben erhielt, konnten sie die Resultate, die man in Deutschland erzielt hatte, sich zunutze machen.[3]) Es erübrigte daher nur, den auf Grund dieser Erfahrungen für Streikversicherungen in Frankreich bequemsten gesetzlichen Rahmen zu suchen.[4])

Für die Streikversicherungseinrichtungen in Frankreich kommen im ganzen drei Gesetze in Betracht.[5]) Das erste datiert vom 21. März 1884. Ohne lästige Formalitäten zu verlangen, gestattet dieses Gesetz die Bildung von Brancheverbänden, die zum Zweck haben „den Schutz der wirtschaftlichen und industriellen Interessen".[6])

Eine zweckmäßige Durchführung der Streikversicherung ist jedoch nach diesem Gesetze wegen der Beschränkungen, die es auferlegt, nicht möglich, und zwar aus zwei Gründen. Dieses Gesetz läßt einerseits nur die Bildung von reinen Brancheverbänden, nicht aber auch von gemischten Berufsverbänden zu.[7]) Eine Zentralgesellschaft, die alle Branchen umfaßt, ist nach diesem Gesetze unzulässig. Dadurch wird aber der Versicherung die notwendige breite Basis genommen.

Anderseits kann nach Artikel 7 dieses Gesetzes jedes Mitglied zu jeder Zeit zurücktreten; denn die vereinbarten Abmachungen über Geldbeiträge sind rechtlich ungültig.[8]) Hiermit fällt natürlich die Gewährleistung für die für ihre Existenz notwendige Sicherheit. Eine Streikversicherung in diesem Rahmen kann somit nicht befriedigen.

[1]) Kulemann, a. a. O. 208. [2]) Soziale Praxis, 27. Februar 1908 583.
[3]) Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Versicherung gegen Streikschäden 5, und Saint Girons, a. a. O. 284.
[4]) Saint Girons 204. [5]) Ebenda. [6]) Ebenda 205. [7]) Ebenda 206. [8]) Ebenda 207.

Das zweite Gesetz, das als juristische Form für die Streikversicherung in Frankreich in Frage kommen könnte, ist das Gesetz vom 1. Juli 1901. Es spricht von Assoziationen, die unter Ausschluß der Betreibung von Erwerbsgeschäften vertraglich zur Vorbeugung der Gefahr und zum Ersatz der Schäden Maßregeln treffen dürfen.[1]) Diese Form sieht das Umlageverfahren unter Vermeidung von Überschüssen vor.

Aber das entscheidende Hindernis einer erfolgreichen Durchführung der Streikversicherung in dieser Form ist der Umstand, daß nach Artikel 6 dieses Gesetzes die jährliche Umlage den Beitrag von 500 Fr. nicht überschreiten darf.[2]) Durch diese Bestimmung wird den großen und mittlern Betrieben der Zugang zu den Versicherungsassoziationen unmöglich gemacht. Denn bei Zugrundelegung der Verhältnisse in Deutschland, wo der Beitrag auf 1 bis 3 vom Tausend der Jahreslohnsumme bemessen ist, würde der höchstzulässigen Umlage von 500 Fr. ein Betrieb von etwa 120 bis 370 beschäftigten Personen entsprechen, deren jährlicher Durchschnittsverdienst 1200 ℳ betrüge. Auch kann, wie bei den Brancheverbänden, das Mitglied jederzeit zurücktreten.[3]) Die Bildung von Streikversicherungseinrichtungen findet daher auch im Rahmen dieses Gesetzes keine befriedigende Lösung.

Einen gangbaren Weg zur Einführung der Streikversicherung in Frankreich finden vielmehr die dortigen Arbeitgeberschutzverbände in dem Dekrete vom 22. Januar 1868 in der Form von wirklichen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit.[4]) Dieses Dekret, eine Ergänzung des Gesetzes vom 24. Juli 1867, die Bildung von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit betreffend, stellt nicht so sehr eine gebieterische Regel als vielmehr einen Wegweiser bei der Aufstellung der Statuten dar. Auf der Grundlage dieses Dekrets haben die in Frankreich bestehenden Streikversicherungsgesellschaften sich konstituiert. Es war ihnen dies um so leichter ermöglicht, weil das französische Gesetz im Gegensatze zum deutschen sehr gemäßigte Bestimmungen hinsichtlich der Höhe des Sicherheitsfonds getroffen hat.

Die erste so errichtete Gesellschaft ist der im Juni 1906 zu Lyon gegründete „Lloyd industriel, société d'assurances mutuelles contre les risques de grève".[5]) Diese Gesellschaft steht den Arbeitgebern sämtlicher Berufszweige offen.

Dasselbe Jahr 1906 sah auch noch einige Gesellschaften auf der Grundlage der Berufsorganisation entstehen. So gründeten die Elektrotechniker die „Construction métallique et électrique", die Wagenbauer den „Matériel de chemins de fer" und die Stahl- und Walzwerke die „Forge". Nicht viel später entstand auch die „Construction métallique" der Metallindustriellen und die „Fonderie" der Eisengießer. Diesen Gesellschaften schließt sich an die nicht beruflich, sondern lokal organisierte „Métallurgie ardennaise" im Nordosten Frankreichs.[6])

Diese zuletzt genannten sechs Gesellschaften fanden im Jahre 1907 eine einheitliche Zusammenfassung in der „Caisse centrale métallurgique, société d'assurances mutuelles contre les consequences du chômage

[1]) Saint Girons 208. [2]) Ebenda 210. [3]) Ebenda 210. [4]) Ebenda 229. [5]) Ebenda 299. [6]) Ebenda 286.

forcé". Als Rückversicherungsgesellschaft sichert sie die ihr angeschlossenen Primärgesellschaften gegen die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit.

Außer diesen Gesellschaften bestehen in Frankreich schon seit einer Reihe von Jahren Unternehmerverbände, die für ihre Mitglieder Streikkassen eingerichtet haben[1].) Da diese zur Zufriedenheit ihrer Mitglieder arbeiten, so lag kein Grund vor, sie aufzulösen, im Gegenteil galt es, sie zu stärken.[2]) Diesem Bedürfnisse sollte die Caisse mutuelle industrielle et commerciale entgegenkommen, die im Jahre 1907 von der vier Jahre früher gegründeten Fédération des industriels et des commerçants français zu Paris errichtet wurde.[3]) Aus diesem Grunde ist bei dieser Gesellschaft die Versicherung zu zwei Graden vorgesehen. Solche Unternehmer, die Mitglieder von Unternehmerstreikkassen sind, gehören der Versicherung zweiten Grades an und werden vom 28. Streiktage ab entschädigt. Unternehmer, die einer solchen Verbandskasse nicht angehören, müssen Versicherung zu beiden Graden nehmen.[4])

Auch ist diese Gesellschaft dadurch bemerkenswert, daß sie als erste die Gefahrenklassifikation durchgeführt hat.

Die Entwicklung der Streikversicherung ist auch in Frankreich noch keineswegs abgeschlossen. Es sind nicht nur Neugründungen geplant,[5]) sondern man trägt sich auch mit dem Gedanken, die Versicherung auf alle Schäden auszudehnen, die mittelbar oder unmittelbar aus Streiks resultieren. So will man neben der Versicherung der allgemeinen Unkosten einführen eine Versicherung gegen Brandschäden und Verwüstungen, die von den Streikenden verursacht sind, sowie gegen den durch Streiks verursachten Gewinnentgang. Ja, man will sogar alle diese Schäden auch dann decken, wenn sie nicht von Streiks im eignen, sondern im fremden Betriebe herrühren[6]).

Die Geschichte der Streikversicherung in Frankreich zeigt, daß hier ebensowenig wie in Deutschland die Einheit und Einigkeit unter den Industriellen erreicht worden ist.[7]) Gewisse Industrien finden es auch dort besser, voneinander unabhängig zu bleiben und nur Gesellschaften auf fachlicher Basis zu gründen.[8])

---

[1]) Engineering, January 29, 1909 152.
[2]) Statuten der Caisse mutuelle industrielle et commerciale 2.
[3]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I [3] 991f.
[4]) Saint Girons 298. [5]) Ebenda 284.
[6]) Projet de modifications aux statuts du Lloyd industriel.
[7]) Saint Girons 284. [8]) Ebenda 285.

Kapitel II

Die Praxis der Streikversicherung in Deutschland und Frankreich

Eine erschöpfende Darstellung der Streikversicherung in Deutschland und Frankreich ist unmöglich. Denn einmal existiert in beiden Ländern eine endlose Schar der verschiedensten Streikentschädigungseinrichtungen.[1]) Sie alle einzeln anzuführen, wäre zwecklos.

Dazu kommt, daß sehr viele von ihnen Material überhaupt nicht veröffentlichen und sie daher schwer zu fassen sind.[2])

Beschränkung in der Darstellung ist daher Gebot. Und so sollen in der folgenden Darstellung der Praxis der Streikversicherung, soweit die Verhältnisse für Deutschland in Betracht kommen, nur die beiden Zentralstreikentschädigungsgesellschaften des „Vereins" und der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" mit den ihr angeschlossenen Primärgesellschaften und Streikkassen, und bei der Darstellung der Verhältnisse in Frankreich nur die drei wichtigsten Streikversicherungsgesellschaften, die Caisse centrale métallurgique mit den ihr angeschlossenen sechs Primärkassen, die Caisse mutuelle industrielle et commerciale und der Lloyd industriel erörtert werden, und auch hierbei soll, soweit wie möglich, nur das Wesentliche, allen diesen Einrichtungen Gemeinsame zur Sprache kommen.

A. Die Organisation der Streikversicherung in Deutschland und Frankreich

Während die soeben angeführten Streikentschädigungseinrichtungen in Frankreich regelrechte, gesetzliche Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind,[3]) fallen dieselben in Deutschland nach dem Gesetz als lose Unterstützungsverbände unter die Rubrik Berufsvereine.[4]) Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß sie wirtschaftlich als Gesellschaften auf Gegenseitigkeit anzusprechen sind,[5]) die nur dadurch der Kontrolle des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung sich entziehen, daß sie nach ihren Statuten jeden Rechtsanspruch auf Entschädigung ausschließen.[6])

[1]) Das Kaiserliche Statistische Amt hat im Frühjahr 1909 eine Enquete über die Ausdehnung der deutschen Unternehmerverbände veranstaltet. Nach dem jetzt vorliegenden Ergebnisse wurden 2591 Verbände ermittelt. Freiherr von Reiswitz schätzt die Gesamtzahl der Arbeitgeberverbände auf etwa 1100. Kulemann hat den Eindruck, als ob das noch zu niedrig getroffen sei. (Kulemann, III 50.)

[2]) Saint Girons 236; Soziale Praxis, 2. Juli 1908 1059; Kulemann, a. a. O. 50f. [3]) Saint Girons 285. [4]) Kulemann, Ebenda 180. [5]) Vierteljahresrundschau über das Versicherungswesen, 1907, Heft 2 51. [6]) Manes-Hagen, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, Tübingen 1909 32.

Alle diese Versicherungseinrichtungen stehen in engster Beziehung zu den Arbeitgeberverbänden.[1]) Bei den einen ist die Streikversicherung ein Zweig der allgemeinen Verbandstätigkeit mit obligatorischem Charakter, so z. B. bei den Holzindustriellen in Deutschland, während bei den andern die Entschädigungsgesellschaften selbständig neben den zugehörigen Arbeitgeberverbänden bestehen. Der Beitritt zu diesen Gesellschaften steht für gewöhnlich nur den Mitgliedern des betreffenden Arbeitgeberverbandes zu, ist aber fakultativ gelassen.[2])

B. Die Technik der Streikversicherung in Deutschland und Frankreich

a) Die Technik der Streikversicherungs- und Streikentschädigungsgesellschaften im allgemeinen

1. Beitrag

Die Beitragsleistung beruht bei den deutschen und französischen Gesellschaften auf dem System der Vorauserhebung. Diese ist im allgemeinen in der Weise geregelt, daß von den Mitgliedern entweder bestimmte Vorschußleistungen zu zahlen sind, denen nach dem Ergebnis am Schlusse des Rechnungsjahrs nötigenfalls Nachschüsse bis zu einem bestimmten Höchstbetrage folgen müssen, oder auch feste Beiträge als endgültige Leistungen ohne Nachschußverpflichtung.

Für die Berechnung des Beitrags ist hüben und drüben ein verschiedener Weg eingeschlagen worden. Die französischen Gesellschaften haben den natürlichen Modus gewählt, indem sie einen bestimmten Prozentsatz der versicherten allgemeinen Unkosten als Maßstab für die Höhe der Umlagen zugrunde legen.[3])

Da die Höhe des Beitrags von der Größe des Risikos bedingt ist, haben die französischen Streikversicherungsgesellschaften als Gesellschaften, die einen Rechtsanspruch auf Entschädigung einräumen, bei der Berechnung der Höhe des Beitrags die Sprunghaftigkeit der Streikziffer eingehend zu berücksichtigen. Je größer die Kurven in der Statistik sind, desto dehnbarer müssen die Beiträge gestaltet werden. Ein Blick auf die französische Streikstatistik ist daher unerläßlich.

Jahr	Zahl der Ausstände	Zahl der beteiligt. Betriebe	Zahl der Streikenden
1890	313	813	118 929
1891	267	402	108 944
1892	261	466	47 903
1893	634	4 286	170 123
1894	391	1 731	54 576
1895	405	1 298	45 801
1896	476	2 178	49 851
1897	356	2 568	68 875

[1]) Saint Girons 288. [2]) Keßler, a. a. O. 295. [3]) Saint Girons 250.

Jahr	Zahl der Ausstände	Zahl der beteiligt. Betriebe	Zahl der Streikenden
1898	368	1 967	82 065
1899	740	4 290	176 826
1900	902	10 253	222 714
1901	523	6 970	111 414
1902	512	1 820	212 704
1903	567	3 246	123 151
1904	1026	17 250	271 097
1905	830	5 302	177 666
1906	1309	19 637	438 466[1])

Die Kurven, besonders der letzten Jahre, sind nach dieser Statistik als sehr große zu bezeichnen. Diesem Umstande haben die französischen Gesellschaften durch Aufstellung eines ziemlich hohen Maximalbeitrags Rechnung getragen. Er ist allerdings bei den verschiedenen Gesellschaften verschieden. Die Caisse mutuelle industrielle et commerciale, die eine Gefahrenklassifikation aufgestellt hat, erhebt je nachdem 20, 25, 30 oder 35 vom Tausend der versicherten Werte für den ersten Grad und 30, 40, 50 oder 60 vom Tausend der versicherten Werte für beide Grade zusammen als Maximalbeiträge. Jedoch beträgt die jährliche Umlage nur ein Viertel dieser Prozentsätze.[2])

Nicht so große Maximalbeiträge sieht die Caisse centrale métallurgique mit den ihr angeschlossenen Primärkassen vor. Sie betragen bei der Zentralkasse 15 vom Tausend, bei den Primärkassen 30 vom Tausend der versicherten Werte.[3]) In Wirklichkeit wurde bis heute nur die Hälfte dieser Beiträge eingefordert.[4])

Ganz anders in Deutschland. Was hier zunächst die Berechnung der Beiträge angeht, so liegt derselben das Lohnsummensystem zugrunde, d. h. es wird ein gewisser Prozentsatz von je 1000 ℳ der zuletzt im Vorjahre bei der Berufsgenossenschaft angemeldeten Lohnsumme erhoben. Er beträgt 1 bis 3 vom Tausend. Bei den Gesellschaften und Verbänden, die weniger als 3 vom Tausend an Beiträgen erheben, ist meistens eine Nachschußverpflichtung vorgesehen. So kann die Gesellschaft „Unterelbe" im Bedarfsfalle den Beitrag von 1 auf 2 vom Tausend und die Gesellschaft sächsischer Industrieller von 1 auf 3 vom Tausend erhöhen. Die Gesellschaften des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller und der bayerischen Industriellen kennen nur einen festen Jahresbeitrag von 3 vom Tausend ohne Nachschußverpflichtung.

Neben diesen Beiträgen sehen die deutschen Gesellschaften im Gegensatze zu den französischen noch ein Eintrittsgeld vor, dessen Berechnung ebenfalls das Lohnsummensystem als Basis zugrunde liegt. Seine Höhe variiert nicht minder wie die Höhe der Beiträge. Die Eintrittsgelder der der Zentralgesellschaft des „Vereins" angeschlossenen Primärgesellschaften betragen 0,20 bis 0,50 vom Tausend der Jahreslohnsumme, während

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I[3] 989.
[2]) Saint Girons 368. [3]) Ebenda 289. [4]) Engineering, a. a. O. 152.

die der „Hauptstelle" unterstehenden Verbände ein erheblich höheres Eintrittsgeld zu erheben scheinen. So sieht beispielsweise der Verein der Textilindustriellen von M.Gladbach ein Eintrittsgeld von 4 vom Tausend der Jahreslohnsumme vor.[1])

2. Entschädigung

Den Beiträgen der Versicherten gegenüber steht die Entschädigung der Gesellschaften. Diese besteht im allgemeinen in der Erstattung der während des Streiks weiterlaufenden allgemeinen Unkosten. Zu ihrer Ermittlung hat man hüben und drüben einen verschiedenen Weg eingeschlagen.

In Frankreich sucht man dieser Ermittlung auf direktem Wege beizukommen. Dort wird diejenige Summe der allgemeinen Unkosten vergütet, die der Versicherungnehmende selbst angegeben hat. Sie setzt sich zusammen aus den Ausgaben für Mieten, feste Gehälter, Licht, Heizung, Wasser, die verschiedenen Versicherungen, Steuern, Transportwesen (Pferde und Fuhrpersonal) und Jahresrenten für Patente.[2]) Nicht versichert werden die Zinsen des Anlagekapitals und der Schuldscheine und die Amortisationsquote.[3]) Eine Prüfung dieser Angaben erfolgt nur, wenn im Entschädigungsfalle die angegebene Summe dieser obligatorischen und unproduktiven Ausgaben den tatsächlichen Verhältnissen der Unternehmung nicht zu entsprechen scheint.[4])

In Deutschland hat man für die Ermittlung der allgemeinen Unkosten ein indirektes Verfahren angewandt. Es besteht darin, daß die Entschädigungsgesellschaften einen gewissen Prozentsatz des durchschnittlichen Tagesverdienstes der Arbeiter oder der Jahreslohnsumme vergüten. Die höchste Entschädigung mit 25 Prozent des durchschnittlichen Tagesverdienstes der streikenden Arbeiter zahlen die Gesellschaften des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller, der sächsischen Industriellen und der bayerischen Arbeitgeber, während die Gesellschaft „Unterelbe" nur 20 Prozent gewährt und sich damit der Entschädigungsquote des Vereins der Textilindustriellen von M.Gladbach und Umgebung nähert, die 1 Prozent der Jahreslohnsumme für den Tag und den streikenden Arbeiter beträgt.[5])

Neuerdings hat die Gesellschaft des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen den Entschädigungssatz noch etwas modifiziert. Um nämlich die kleinen Firmen abwehrfähiger zu machen, ist die Entschädigungsquote bei Betrieben bis zu 250 Arbeitern erhöht worden. Sie beträgt bei Firmen mit 1 bis 10 Arbeitern 50 Prozent des durchschnittlichen Tagesverdienstes, also das Doppelte der Entschädigung, welche Firmen mit 251 und mehr Arbeitern erhalten können. Die Entschädigung erniedrigt sich in 25 Abstufungen bei einer Zunahme der Arbeiterzahl von je 10 um 1 Prozent, bis sie bei Firmen mit 251 Arbeitern den Normalsatz von 25 Prozent erreicht.[6])

[1]) Vierteljahrsrundschau für die Versicherungswissenschaft, 1907 50.
[2]) Saint Girons 248. [3]) Engineering a. a. O. 152. [4]) Saint Girons 288.
[5]) Vierteljahrsrundschau für die Versicherungswissenschaft, 1907 50.
[6]) Deutsche Arbeitgeberzeitung, 7. März 1909.

Aber die Entschädigungen der Gesellschaften beider Länder erstrecken sich nicht nur auf die Streikenden allein. Wenn nämlich infolge eines Teilstreiks ein anderer Teil der Arbeiter desselben Betriebs nicht mehr beschäftigt werden kann und deshalb entlassen werden muß, so werden die ausfallenden Arbeitstage dieser Arbeitswilligen bei der Entschädigung als Streiktage berechnet.

Die deutschen Gesellschaften gehen in ihrer Entschädigung sogar noch weiter. Sie zahlen auch für die von dem zuständigen Arbeitgeberverbande verhängte Aussperrung eine Entschädigung. Diese Entschädigung ist aber im allgemeinen nicht so reichlich bemessen wie die Entschädigung bei Streiks. Sie erleidet bei zunehmender Zahl der Ausgesperrten eine progressive Minderung. Die gleiche Entschädigung wie bei Streiks wird meistens nur für das erste Tausend Ausgesperrter bewilligt. Die Gesellschaft sächsischer Industrieller reduziert diese Zahl auf 500 und die Gesellschaft bayerischer Arbeitgeber sogar auf 250. Die Gesellschaft Deutscher Metallindustrieller zahlt von allen deutschen Gesellschaften die höchste Entschädigung bei Aussperrungen. Bis zu 1000 Ausgesperrten gewährt sie die volle Entschädigung von 25 Prozent des durchschnittlichen Tagesverdienstes jedes ausgesperrten Arbeiters. Wird die Zahl 1000 überschritten, so reduziert sie ihre Entschädigung, und zwar in der Weise, daß bei 1001 bis 2000 Ausgesperrten je 20 Prozent, bei 2001 bis 4000 je 15 Prozent, bei 4001 bis 8000 je 10 Prozent und von da ab je 5 Prozent des durchschnittlichen Tagesverdienstes entschädigt werden.

Erheblich geringer ist diese Entschädigung bei der bayerischen Gesellschaft. Sie entschädigt bei 251 bis 500 Ausgesperrten je $12^1/_2$ Prozent, bei 501 bis 1000 je $7^1/_2$ Prozent, bei 1001 bis 2000 je 5 Prozent und darüber hinaus nur $2^1/_2$ Prozent des durchschnittlichen Tagesverdienstes der Ausgesperrten.

Bei Gesamtaussperrungen fällt bei allen Gesellschaften die Entschädigungspflicht weg.

Außer der Entschädigung der allgemeinen Unkosten übernehmen die französischen Gesellschaften auch noch die Tragung etwaiger Prozeßkosten, die den Unternehmern aus Rechtshändeln mit ihren Angestellten und Arbeitern bei Streiks erwachsen. Die deutschen Gesellschaften kennen diese letztere Art Entschädigung nicht.

Bei nur teilweiser Versicherung — auch dies ist bei den deutschen Gesellschaften unbekannt — tritt eine entsprechende Verkürzung der Entschädigung ein.[1])

Die Streikentschädigung wird jedoch nicht ohne weiteres gewährt, sondern von dem Vorhandensein gewisser Vorbedingungen abhängig gemacht.

Zunächst sind sich die Gesellschaften beider Länder einig darüber, daß nur für die von seiten der Arbeiter unberechtigten Streiks Entschädigungen gezahlt werden dürfen. Um sich nun über diese Frage ein möglichst genaues Urteil zu verschaffen, legen die Gesellschaften Wert darauf, gleich vom Beginne der Arbeitsstreitigkeiten an über ihre Ursachen genau informiert

[1]) Saint Girons 288.

zu sein. Aus diesem Grunde haben die von Streiks bedrohten Unternehmer möglichst bald die zur Beurteilung dieser Frage eingerichteten Instanzen davon zu benachrichtigen. Diese Anzeige muß bei den deutschen Gesellschaften sofort beim Eintritt jeder Arbeiterbewegung, die zu einem Streik führen könnte, also schon vor dem Ausbruch des Streiks, bei den französischen Gesellschaften sobald wie möglich nach dem Eintritt eines Streiks erfolgen. Die Caisse mutuelle industrielle et commerciale will spätestens 48 Stunden nach dem Ausbruch des Streiks mittels Einschreibebriefs davon benachrichtigt sein[1]), während die Primärgesellschaften der Caisse centrale métallurgique einen solchen Bericht spätestens bis zum sechsten der darauffolgenden Arbeitstage fordern.[2])

Aber diese Anzeigepflicht hat noch einen andern nicht minder bedeutenden Zweck, der mit der Entschädigung nicht direkt zusammenhängt. Da nämlich die Streikversicherung wie keine andere Versicherung zur Ergreifung von Präventivmaßregeln geschaffen ist, so haben die Streikversicherungsgesellschaften bei der nur zu häufigen Disqualifikation des bestreikten Unternehmers als Unterhändlers die Vorkehrung getroffen, daß gleich nach dem Ausbruch der Streitigkeiten das Streikleitungskomitee des Arbeitgeberverbandes die Führung in der Arbeiterbewegung übernimmt oder wenigstens dem bestreikten Unternehmer die Direktiven seines Verhaltens der streikenden Arbeiterschaft gegenüber angibt.[3]) Handelt der Unternehmer diesen Vorschriften entgegen, so setzt er sich der Gefahr aus, der Entschädigung ganz oder teilweise verlustig zu gehen.[4])

Die deutschen Gesellschaften machen außerdem die Gewährung einer Entschädigung noch von zwei weitern Bedingungen abhängig. Um diejenigen Risiken abzustoßen, die erst im Augenblick der Gefahr sich zur Versicherungsnahme entschließen, hat nur derjenige ein Anrecht auf Entschädigung, der der Gesellschaft schon einige Zeit (für gewöhnlich drei Monate) als Mitglied angehört.[5]) Von den französischen Gesellschaften scheint nur der Lloyd industriel eine solche Bestimmung zu kennen. Hier beginnen die Wirkungen der Versicherung erst sechs Monate nach ihrer Annahme.[6])

Sodann wird die Entschädigung nur auf einen Entschädigungsantrag hin gewährt. Ein solcher Entschädigungsantrag muß von dem Mitgliede innerhalb vier Wochen nach Ausbruch einer Arbeitseinstellung bei dem Vorstande des zuständigen Bezirksverbandes gestellt werden. Dieser hat mit möglichster Beschleunigung darüber zu beschließen und den Beschluß alsdann der Entschädigungsgesellschaft zu übermitteln. Hier entscheidet darüber der Vorstand oder Aufsichtsrat „nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage von Fall zu Fall nach billigem Ermessen", wie es in sämtlichen Statuten heißt. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitgliede der Rekurs an den Ausschuß oder das bei einigen Gesellschaften vorgesehene Schiedsgericht offen. Diese Institution gilt als oberste Spruchinstanz.

Die Entschädigungsdauer ist bei den meisten Gesellschaften statutenmäßig nicht festgelegt, aber sie unterliegt in praxi doch gewissen Beschrän-

[1]) Saint Girons 294. [2]) Ebenda 311. [3]) Ebenda 289. [4]) Ebenda 289. [5]) Reichsarbeitsblatt, Dezember 1907 1208/09. [6]) Saint Girons 300.

kungen. Diese Beschränkungen beziehen sich auf den Anfang und das Ende der Entschädigungsverpflichtung.

Was den Beginn der Entschädigung anbetrifft, so scheint es, daß für gewöhnlich die drei ersten Tage der Entschädigungspflicht entfallen. Die Caisse mutuelle industrielle et commerciale hat diese Bestimmung ausdrücklich getroffen.[1])

Auch hinsichtlich der Entschädigungsdauer haben einzelne Gesellschaften feste Grenzlinien gezogen. So zahlt die Caisse mutuelle industrielle et commerciale für den ersten Grad nur bis zum 30. und bei beiden Graden zusammen nur bis zum 90. Streiktage, also für 27 oder 87 Tage Entschädigung,[2]) während der Lloyd industriel vom 30. Streiktag ab die Entschädigungen um die Hälfte reduziert, um sie nach dem 90. Streiktag überhaupt ganz einzustellen[3]).

Die im Laufe des Jahres bewilligten Entschädigungsbeträge werden am Schlusse des Geschäftsjahres zusammengestellt und gelangen innerhalb einer Frist von drei Monaten zur Auszahlung. Da aber mit einem solchen Entschädigungsmodus den kapitalschwachen Unternehmern schlecht gedient ist, so haben einige Gesellschaften auch eine vorschußweise Entschädigung vorgesehen. Die Gesellschaft der bayerischen Arbeitgeber gewährt beispielsweise einen täglichen Vorschuß in der Höhe bis zu einem Vierhundertstel der Gesamtsumme der laufenden Jahresbeiträge, die Caisse mutuelle industrielle et commerciale einen solchen von einem Dreihundertstel der versicherten Summe,[4]) während die Caisse centrale métallurgique und ihre sechs Primärkassen sofort und zwar beträchtliche Vorschüsse geben[5]).

3. Finanzverwaltung

Zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sind die französischen Gesellschaften mit einem dreifachen Fonds ausgestattet: dem Betriebs-, Garantie- und Reservefonds.

In den Betriebsfonds fließt der jährlich im voraus zu zahlende Teil der Beiträge, deren Höhe jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Der Garantiefonds bestimmt die Summe der im Bedarfsfalle einziehbaren Maximalbeiträge. Bei den deutschen Gesellschaften, die nur einen festen Beitrag ohne Nachschußpflicht kennen, wie bei den Gesellschaften des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller und der bayerischen Arbeitgeber fällt dieser Fonds mit dem zuerst genannten zusammen.

Der Reservefonds besteht aus den verfügbaren Überschüssen des Betriebsfonds und etwa erzieltem wirtschaftlichen Reingewinn. Er ist bei den französischen Gesellschaften in seiner Höhe beschränkt durch eine relative Grenze nach unten und eine absolute nach oben. Die Grenze nach unten ist insofern gegeben, als bei einer etwaigen Unzulänglichkeit des Betriebsfonds im Verlauf eines und desselben Rechnungsjahrs nicht mehr als die Hälfte ihm entnommen werden darf, während seine Grenze nach oben von Zeit zu Zeit von der Generalversammlung ziffermäßig bestimmt wird.

[1]) Saint Girons 298. [2]) Ebenda 298. [3]) Ebenda 300. [4]) Ebenda 294. [5]) Ebenda 390.

Als Kontrollapparat dieser Fonds und zugleich des gesamten Rechnungswesens fungieren hier wie dort Rechnungsführer.[1]) Sie werden jährlich von der ordentlichen Ausschußsitzung oder von der Generalversammlung gewählt. Bei den deutschen Gesellschaften sind es ihrer gewöhnlich zwei, bei den französischen kann es einer, können es auch mehrere sein, die zudem keine Gesellschafter zu sein brauchen.[2])

Den Rechnungsprüfern bei den deutschen Gesellschaften ist eine weitgehende Befugnis eingeräumt. Sie haben während ihrer Amtsdauer das Recht und die Pflicht, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände zu prüfen und über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht muß dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer der Gesellschaft spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung oder der Ausschußsitzung bekanntgegeben werden. Den einzelnen Mitgliedern steht ein Recht auf Beaufsichtigung, Einsicht in die Bücher und Kontrolle nicht zu. Jedoch hat der zuständige Arbeitgeberverband jederzeit das Recht, die Mitgliedslisten und Beitragszahlungen zu prüfen.

4. Gesellschaftsverwaltung

Der Verwaltungsapparat der Streikentschädigungsgesellschaften ist im allgemeinen demjenigen der Aktiengesellschaften nachgebildet. Er besteht aus zwei Hauptfaktoren: dem Verwaltungsrat mit dem Direktor an der Spitze und der Generalversammlung.[3])

Der Verwaltungsrat der französischen Gesellschaften, dessen Mitglieder von der Generalversammlung auf höchstens sechs Jahre gewählt werden, setzt sich zusammen aus denjenigen Gesellschaftsmitgliedern, die eine bestimmte Summe von Versicherungswerten angemeldet haben. Als Interessenvertreter der Gesellschaft hat er über alle Gesellschaftsangelegenheiten zu entscheiden und zu beschließen. Aus diesem Grunde führt er die Verhandlungen über Käufe, Verkäufe, Anleihen und Anlagen von verfügbaren Fonds sowie die einzuschlagenden gerichtlichen Aktionen.

Der von dem Verwaltungsrat oder von der Generalversammlung gewählte Direktor vertritt die Gesellschaft nach außen. Er bekümmert sich um alle Verwaltungsdetails, überwacht die Buchführung, entscheidet über die Annahme von Risiken, händigt den Versicherten die Polize aus, führt die Korrespondenz mit den Behörden, kurzum er ist das ausübende Organ des Verwaltungsrats.

Dem Verwaltungsrate mit dem Direktor steht gegenüber die Generalversammlung. Sie setzt sich zusammen aus allen Gesellschaftern, die ein bestimmtes Minimum an versicherten Werten haben. Wenigstens einmal im Jahre muß sie zusammentreten zwecks Billigung der Bilanz und der Rechnungen. Bei dieser Gelegenheit prüfen die Rechnungskommissäre das gesamte Rechnungswesen und legen ihren Bericht der Generalversammlung vor. Speziell ist der Generalversammlung vorbehalten der Beschluß über die Abänderung der Statuten und über die Verlängerung — die fran-

[1]) Saint Girons 217. [2]) Ebenda 319. [3]) Ebenda 216.

zösischen Gesellschaften sind durchweg auf die Dauer von 99 Jahren errichtet — oder über die Auflösung der Gesellschaft.[1])

Ähnlich wie bei den französischen Gesellschaften funktioniert auch der Verwaltungsmechanismus bei den deutschen Gesellschaften. Wie dort, so ruht auch hier die Gesellschaftsverwaltung in der Hand zweier Hauptfaktoren, nur daß ihre Namensbezeichnung eine andere ist.

Der Verwaltungsrat der französischen Gesellschaften findet bei den deutschen Gesellschaften in dem Aufsichtsrat oder dem Vorstande sein Analogon.[2]) Seine Befugnisse sind im allgemeinen dieselben wie die des Verwaltungsrats der französischen Gesellschaften. Insbesondere liegt ihm ob die Verwaltung der Gelder und die Prüfung der Jahresrechnung. Auch beschließt er über säumige Mitglieder sowie über die Bewilligung oder Ablehnung beantragter Hilfe oder Entschädigung.

Dem Direktor der französischen Gesellschaften entspricht bei den deutschen Gesellschaften einigermaßen der Geschäftsführer. Der Kreis seiner Befugnisse ist jedoch viel enger gezogen als dort. Er ist lediglich das ausführende Organ des Aufsichtsrats. Ihm liegt speziell ob die Erledigung der Gesellschaftskorrespondenz, die Aufstellung der Jahresrechnung und die Vorbereitung aller erforderlichen Sitzungen. Er allein mit seinen Gehilfen bezieht ein festes Gehalt.

Als Interessenvertreter der Gesellschaft fungiert wie bei den französischen Gesellschaften die Generalversammlung oder der Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der Bezirksverbände oder den Delegierten der Generalversammlung, die jährlich neu gewählt werden. Der Umfang seiner Befugnisse ist bei den verschiedenen Gesellschaften verschieden. Wo eine Generalversammlung nicht vorgesehen ist, liegt ihm gewöhnlich ob die Wahl der Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer, die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Aufsichtsrats oder Vorstandes, die Bewilligung der Streikentschädigungsanträge, die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die ihm von der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand unterbreitet werden, sowie über eine etwaige Änderung der Gesellschaftssatzungen und die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

b) Die Technik der Streikversicherungsgesellschaften im besondern.

1. Die beiden Zentral- oder Rückversicherungsgesellschaften in Deutschland

a) Gesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen.

Die Gesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände z. E. b. A. stimmt hinsichtlich ihrer Organisation und Technik völlig mit den ihr angeschlossenen Primärgesellschaften überein. Auch sie nimmt nur solche

[1]) Saint Girons, 217.

[2]) Bei den Gesellschaften des Vereins und des Gesamtverbandes heißt diese Instanz Aufsichtsrat, bei der bayerischen und sächsischen Gesellschaft und der Gesellschaft Unterelbe dagegen Vorstand.

Gesellschaften als Mitglieder auf, die dem ihr zugehörigen Arbeitgeberverband, in unserm Fall also dem „Verein Deutscher Arbeitgeberverbände" direkt oder indirekt durch Zugehörigkeit eines dem „Verein" angeschlossenen Verbandes angehören, jedoch mit der statutenmäßig festgesetzten Bedingung, daß die aufzunehmenden Verbände mindestens 1 vom Tausend der Jahreslohnsumme von ihren Mitgliedern als Beitrag erheben. Eine Abweichung besteht nur in der Höhe der zu leistenden Beiträge und Entschädigungen, die hier bedeutend niedriger als dort bemessen sind. Es erübrigt daher, nur auf diese etwas näher einzugehen.

Während ein Eintrittsgeld überhaupt nicht vorgesehen ist, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag $^1/_2$ vom Tausend der Jahreslohnsumme. Die Entschädigung kann bei Streiks im Höchstfalle $12^1/_2$ Prozent des durchschnittlichen Tagesverdienstes — bei einem Tagesverdienst von 4 ℳ also 50 Pfg. für den Tag und streikenden Arbeiter — betragen.

Dieselbe Entschädigung kommt auch bei Aussperrungen bis zu 1000 Mann in Betracht. Darüber hinaus tritt eine progressive Ermäßigung ein. So werden für 1001 bis 2000 Ausgesperrte je 10 Prozent, für 2001 bis 4000 je $7^1/_2$ Prozent, für 4001 bis 8000 je 5 Prozent und für die über 8000 hinausgehende Zahl nur je $2^1/_2$ Prozent des durchschnittlichen Tagesverdienstes bewilligt. Nach dieser Normierung würde z. B. eine Firma, deren Arbeiter täglich durchschnittlich 4 ℳ verdienen, bei einer Aussperrung von 10 000 Arbeitern für den Tag als Entschädigung 2500 ℳ erhalten, und zwar 500 ℳ für das erste Tausend, 400 ℳ für das zweite, 600 ℳ für das dritte und vierte, 800 ℳ für die weitern vier Tausend und 200 ℳ für den Rest von zwei Tausend. Natürlich gilt auch hier wie für die ihr angeschlossenen Gesellschaften die Regel: Ultra posse nemo obligatur. Wenn die Mittel nicht ausreichen, werden die Leistungen entsprechend verringert.

b) Schutzverband gegen Streikschäden. (Gruppe der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände.)

Längst nicht so ausgebildet ist der Versicherungsgedanke bei dem der „Hauptstelle" untergeordneten Schutzverbande gegen Streikschäden. Von einem klaren und gerechten Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wie bei der Zentralgesellschaft des „Vereins" ist hier keine Rede. Er dient in erster Linie Kampfzwecken und ist bestimmt, die einzelnen Streikkassen durch einen Garantiefonds zu decken[1]). Die Beiträge sind allerdings geregelt: Sie betragen $^1/_4$ vom Tausend der Jahreslohnsumme, sind also um die Hälfte niedriger als bei der Gesellschaft des „Vereins".[2]) Sie können aller-

[1]) Zimmermann, Die Streikversicherung der Arbeitgeber, Soziale Praxis, 25. Mai 1905 877.

[2]) Man darf hierbei aber nicht übersehen, daß die dem Arbeitgeberverbande der deutschen Textilindustrie angeschlossenen Verbände — und aus der Textilindustrie rekrutieren sich fast durchweg die dem Schutzverband beigetretenen Verbände — daneben einen gleichen Beitrag an die „Hauptstelle" selbst abführen. So hatte z. B. der Arbeitgeberverband der Rheinischen Seidenindustrie zu Crefeld für das Jahr 1907 $^9/_{16}$ vom Tausend der Jahreslohnsumme an den Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie einzusenden. Von diesen $^9/_{16}$ wurden $^4/_{16}$ an die „Hauptstelle" abgeführt, weitere $^4/_{16}$ flossen in die Streikentschädigungskasse des „Schutzverbandes", während das übrige Sechzehntel für den Aufwand an Verwaltungskosten dem Arbeitgeberverbande der deutschen Textilindustrie zufiel.

dings von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden für ein bis höchstens drei Jahre erhöht werden. Ebenso kann eine Ermäßigung der Beiträge beschlossen werden, sobald und solange der verfügbare Fonds 2 Prozent der gesamten von den Mitgliedern der angeschlossenen Verbände im Vorjahre bezahlten Jahreslöhne übersteigt.

Dagegen liegt für die Gewährung von Beihilfen kein ziffermäßiges Schema vor. Sie werden gewährt „nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel". Der „Schutzverband" will freie Hand in der Verfügung über seine Streikabwehrmittel behalten.[1])

Seine Beihilfe trägt nur einen supplementarischen Charakter, da sie erst nach gewissen Bedingungen gewährt wird. Denn bevor der Schutzverband seine Tätigkeit beginnt, muß der betreffende Verband schon selbst $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ vom Tausend der Jahreslohnsumme an Kosten für die Bekämpfung des Streiks ausgegeben haben. Etwaige Unterstützungen, die der bestreikte Verband an seine bestreikten Mitglieder gemacht hat, werden dabei nur insoweit berücksichtigt als sie 10 Prozent der Jahreslohnsumme, die dem Beitrage der unterstützten Mitglieder an den Verband zugrunde liegt, nicht überschreiten. Jedoch fällt bei Verbänden mit mehr als 5 Millionen Mark Lohnsumme diese Bestimmung fort.[2])

Abweichend von der Gesellschaft des „Vereins", die den ihr angeschlossenen Verbänden vom Tage ihres Beitritts ab Unterstützung gewährt, gilt als weitere Bedingung für den Beginn der Unterstützungstätigkeit des Schutzverbandes, daß derjenige Verband, der seine Hilfe begehrt, mindestens ein Jahr als Mitglied ihm angehört hat. Auch muß die Bewegung bereits einen Monat dauern und mehr als 1 Prozent der von den Mitgliedern des angeschlossenen Verbandes beschäftigten Arbeiter umfassen. Nur für die einen Monat überschreitende Bewegung bei wenigstens einprozentiger Ausständigkeit wird die Beihilfe gewährt.

Auch darin unterscheidet sich die Praxis des Schutzverbandes von der der Gesellschaft des „Vereins", daß er nicht erst am Ende des Jahres, sondern sobald er seine Schutztätigkeit zu beginnen hat, die Entschädigung sofort gewährt. Sie darf aber für jeden Wochentag höchstens ein Dreitausendstel der Jahreslohnsumme des betreffenden Verbandes betragen, was bei einem täglichen Durchschnittsverdienst der Arbeiter von 4 ℳ eine Entschädigung von 40 Pfg. für den Tag und streikenden Arbeiter bedeuten würde. Jedoch darf die Beihilfe nur in solcher Höhe gewährt werden, daß drei Viertel der gesamten von seiten des angeschlossenen Verbandes an seine bestreikten Mitglieder gewährten Beihilfe von diesen selbst gedeckt werden. Schließlich darf die tägliche Gesamtleistung des Schutzverbandes niemals ein Vierhundertstel seiner am Schlusse des Vorjahrs vorhandenen Fonds übersteigen.

Neuerdings soll der Schutzverband zufolge seiner günstigen Entwicklung eine Milderung der bisherigen strengen Voraussetzungen für eine Auszahlung der Beihilfen beschlossen haben.[3]) Wie verlautet, soll das bis jetzt

[1]) Zimmermann, a. a. O. 878. [2]) Kulemann, a. a. O. 217.
[3]) Soziale Praxis, 21. Oktober 1909 62.

angesammelte Vermögen des Schutzverbandes als Rücklage bestehen bleiben, der in Zukunft nur noch die Eintrittsgelder zufließen sollen. Die übrigen Einnahmen sollen nach Abzug der Verwaltungskosten für Entschädigungen aufgewendet werden, deren Höhe auf 10 Prozent der auf den Arbeiter entfallenden Lohnsumme festgesetzt wurde.

2. Die hauptsächlichsten Gesellschaften in Frankreich

a) Die Caisse centrale métallurgique.

Der Zentralgesellschaft des „Vereins" entspricht auf französischer Seite einigermaßen die Caisse centrale métallurgique. Auch sie nimmt nur solche Gesellschaften als Mitglieder auf, die dem hinter ihr stehenden Verbande, dem Verein der Eisen-, Hütten- und verwandter Industrien direkt oder indirekt angehören.[1])

Im Gegensatze zu der Zentralgesellschaft des „Vereins", die den ihr zugehörigen Primärkassen gleich vom Beginn eines Streiks ab die vorgesehene Entschädigung zahlt, und des Schutzverbandes, der erst eintritt, nachdem die ihm angeschlossenen Verbände bereits einen erheblichen Teil ihrer Mittel selbst verbraucht haben, kommt die Caisse centrale métallurgique ihren Primärgesellschaften erst dann zur Hilfe, wenn ihre Mittel vollständig erschöpft sind.[2]) Sie treibt daher nicht wie jene eine Art Rückversicherung, sondern eine Art Haftpflichtversicherung: Garantieversicherung gegen Zahlungsunfähigkeit.[3]) Ein Agent der Zentralgesellschaft hat im gegebenen Falle die Unzulänglichkeit der Mittel der Primärgesellschaft zu prüfen.[4])

Auch hinsichtlich der Höhe des Beitrags stellt sie bedeutend höhere Anforderungen als die beiden deutschen Rückversicherungsgesellschaften. Denn die ihr angeschlossenen sechs Primärkassen, die ihrerseits von ihren Mitgliedern ein Garantiemaximum von 30 vom Tausend der versicherten allgemeinen Unkosten erheben, liefern davon die Hälfte an die Zentralkasse ab.[5]) Während die Mitglieder der Primärgesellschaften zum Teil Selbstversicherung treiben dürfen, müssen die der Zentralkasse angegliederten Primärgesellschaften ihrerseits ihr gesamtes Risiko versichern.[6])

Schließlich findet auch hier wie bei der Zentralgesellschaft des „Vereins" die Abrechnung erst am Schlusse des Geschäftsjahrs statt; jedoch ist die Gewährung von Vorschüssen gestattet.[7])

Bei der Caisse centrale métallurgique waren am 1. Januar 1909 im ganzen 21 038 329 Fr. allgemeiner Unkosten versichert. Hieran war beteiligt die Construction mécanique et électrique mit 6 356 450 Fr., der Matériel de chemins de fer mit 2 287 500 Fr., die Forge als größte Primärgesellschaft mit 8 764 979 Fr., die Construction métallique mit 1 498 500 Fr., die Fonderie mit 1 426 010 Fr. und als kleinste Gesellschaft die Métallurgie ardennaise mit 704 890 Fr.[8])

[1]) Saint Girons 292. [2]) Ebenda 291. [3]) Ebenda. [4]) Ebenda. [5]) Ebenda 292. [6]) Ebenda 291. [7]) Ebenda.

[8]) Compte rendu de la réunion générale du 22. März 1909 de l'Union des industries métallurgiques et minières et des industries qui s'y ratachent.

b) Die Caisse mutuelle industrielle et commerciale.

Die Caisse mutuelle industrielle et commerciale hat neben der Versicherung der allgemeinen Unkosten, die während der Dauer von Streiks weiterlaufen, auch die Versicherung der allgemeinen Unkosten, die während der Dauer von Boykotts weiterlaufen, mit in ihren Kreis eingezogen.

Die besondere Bedeutung der Gesellschaft liegt jedoch darin, daß sie als einzige unter den deutschen und französischen Gesellschaften eine Klasseneinteilung der Versicherungsobjekte und die Versicherung zu zwei Graden durchgeführt hat.[1])

In die Gesellschaft können aufgenommen werden sowohl einzelne Firmen, wie auch zusammengesetzte Gruppen mit Lokal- und Berufscharakter.[2])

Jede einzelne Firma und Gruppe ist Inhaber eines besondern auf ihren Namen lautenden Kontos. Diesem Konto sind gutgeschrieben zwei Drittel der eingezahlten Beiträge und die noch zu leistenden Entschädigungen. Das übrige Drittel des Beitrags wird bei einem Generalkonto eingetragen. Sobald die Summe der Entschädigungen das Guthaben des einzelnen Kontos übersteigt, wird das zweite Viertel des Garantiemaximums eingefordert.[3])

Der Jahresbeitrag wechselt nach den Resultaten jedes Geschäftsjahres. Das Soll und Haben eines jeden Kontos am Schlusse des Jahres zeigt an, welcher Gefahrenklasse der Versicherte beizuzählen ist. Der Wert jedes einzelnen Versicherungsobjekts wird also nicht nach gewissen äußern Zeichen, wie z. B. nach dem Strohdache bei einer Feuerversicherung, sondern nach den Ergebnissen der Erfahrung bestimmt. So zeigt die Summe der zu leistenden Entschädigungen am Schlusse des Geschäftsjahres die Qualität des Versicherungsobjekts und damit die ihm entsprechende Gefahrenklasse an.

Zur ersten Klasse, die einen Jahresbeitrag von 5 vom Tausend der versicherten allgemeinen Unkosten erhebt, zählen die Inhaber derjenigen Kontos, deren Gesamtentschädigung unter dem Vierfachen dieses Jahresbeitrags bleibt.[4]) Wenn daher beispielsweise eine Gruppe von Versicherten insgesamt 30 000 Fr. als Jahresbeitrag entrichtet, so bleibt sie bei der ersten Klasse, wenn am Ende des Geschäftsjahres die Summe der Entschädigungen das Vierfache des Gesamtbeitrags, also 120 000 Fr., nicht erreicht. Sobald dagegen die Verluste den Betrag von 120 000 Fr. auch nur erreichen, wird diese Gruppe in die höhere Beitragsklasse mit $6^1/_4$ vom Tausend versetzt. Zur dritten Klasse, deren Jahresbeitrag $7^1/_2$ vom Tausend beträgt, gehören die Inhaber derjenigen Kontos, die auf ihr Haben Entschädigungen gestatten bis zur Höhe des achtfachen Betrags des von ihnen anfangs gezahlten Jahresbeitrags. Sind die Entschädigungen höher oder gleich dem zwölffachen Betrage des ursprünglich bezahlten Jahresbeitrags, so wird der Versicherte in die vierte Klasse mit $8^3/_4$ vom Tausend der versicherten allgemeinen Unkosten als Beitrag versetzt.

---

[1]) Saint Girons 253. [2]) Ebenda 295. [3]) Ebenda. [4]) Ebenda 296.

In der Praxis wird dieses System folgendermaßen gehandhabt.[1]) Nehmen wir an, um bei dem eben zitierten Beispiele zu bleiben, eine Gruppe von Versicherten hat anfangs 30 000 Fr. an Jahresbeiträgen entrichtet, wovon zwei Drittel, also 20 000 Fr., auf sein Namenskonto und das übrige Drittel von 10 000 Fr. auf das allgemeine Konto eingetragen sind. Bei der Abrechnung am Jahresschlusse, so wollen wir weiter annehmen, ergibt sich, daß diese Gruppe ihr Konto mit 150 000 Fr. Entschädigung belastet hat. Den eingeschriebenen 20 000 Fr. steht also ein ungezahlter Rest von 130 000 Fr. gegenüber. Dieser Rest wird nun in der Weise beschafft, daß die Hälfte davon durch eine entsprechend erhöhte Umlage von dieser Gruppe eingezogen wird, während die andere Hälfte von 65 000 Fr. dem Generalkonto zur Last fällt. Das Generalkonto zahlt aber nicht diesen vollen Betrag. Denn nach dem Ergebnisse der Abrechnung am Jahresschlusse hätte diese Gruppe, da die Summe ihrer Entschädigungen das Vierfache des Beitrags (120 000 Fr.) übersteigt, den Beitrag der höhern Klasse, also 37 500 Fr., zahlen müssen. Diese Differenz von 7500 Fr. wird dem Generalkonto gutgeschrieben, das somit nur 57 500 Fr. statt 65 000 Fr. zahlt. Diese 7500 Fr. werden gedeckt aus dem Garantiefonds des betreffenden Kontos, das schon mit 85 000 Fr. belastet ist. Das Konto trägt demnach 20 000 plus 65 000 plus 7500 Fr. gleich 92 000 Fr. zur Zahlung der Verluste bei, während das Generalkonto 57 500 Fr. decken muß.

Die soeben erwähnte Beitragsquote entspricht dem ersten Versicherungsgrade und verleiht das Recht auf Entschädigung nur vom 4. bis zum 27. Streiktage. Wünscht der Unternehmer über diese Zeit hinaus bis zum 90. Streiktag entschädigt zu werden, so muß er neben dem Beitrage des ersten Grades auch noch den des zweiten Grades zahlen. Dieser beträgt für die vier verschiedenen Klassen $2^1/_2$, $3^3/_4$, 5 und $6^1/_4$ vom Tausend der versicherten allgemeinen Unkosten, der jedoch bis auf das Vierfache erhöht werden kann.

Im zweiten Versicherungsgrade ist die Klasseneinteilung eine etwas andere. Hier zählen die Inhaber derjenigen Kontos zur ersten Klasse, deren Soll über dem achtfachen Haben bleibt, d. h. deren Gesamtentschädigung dem achtfachen gesamten Jahresbeitrage von $2^1/_2$ vom Tausend nicht gleichkommt. Ist die Entschädigung höher, oder gleich dem achtfachen gesamten Jahresbeitrage, so zählen die Inhaber dieser Kontos zur zweiten Klasse mit einem Beitrage von $3^3/_4$ vom Tausend der versicherten allgemeinen Unkosten. Ist die Entschädigung gleich oder höher dem sechzehnfachen gesamten Jahresbeitrage, so gehört das Versicherungsobjekt zur dritten Klasse mit 5 vom Tausend als Beitrag. Kontos schließlich, deren Soll mit dem vierundzwanzigfachen des ursprünglichen Haben belastet sind, zählen zur vierten Klasse mit $6^1/_4$ vom Tausend als Beitrag.[2])

Dieser zweite Grad ist geschaffen worden, um den Arbeitgeberverbänden, die Streikkassen eingerichtet haben, durch Abwälzung des Risikos auf die Caisse mutuelle industrielle et commerciale ihre Selbständigkeit zu wahren und zu sichern.[3]) Alle Industriellen, die einem solchen Arbeitgeberverbande nicht angehören, müssen beiden Versicherungsgraden beitreten.

[1]) Saint Girons 297. [2]) Ebenda 368. [3]) Ebenda 298.

c) Der Lloyd industriel.

Der Lloyd industriel hat zum Zweck, seinen Mitgliedern durch Versicherung und Rückversicherung die während der Dauer von Streiks weiterlaufenden allgemeinen Unkosten zu decken. Entschädigungen werden gewährt sowohl bei teilweisen wie bei allgemeinen Arbeitseinstellungen.[1]) Als teilweise Arbeitseinstellungen gelten solche, bei denen 25 bis 75 Prozent des Personals beteiligt sind. Streiks mit über 75 Prozent Beteiligung werden als allgemeine angesehen. Im ersten Falle wird die Hälfte der laufenden Tagesunkosten ersetzt, während bei allgemeinen Streiks die gesamten täglichen Unkosten für die Dauer der Arbeitseinstellung ersetzt werden. Der Fall des Generalstreiks über das ganze französische Gebiet ist jedoch von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Gesellschaft versichert grundsätzlich jeden Streik. Wenn jedoch der Streik sich aus einem Verschulden des Versicherten herleitet, z. B. durch Verletzung der Tarif- und Arbeitsverträge, so wird die Abschätzung auf Entschädigung einer Kommission von sachverständigen Mitgliedern der Gesellschaft übertragen.[2])

In die Verwaltung der Gesellschaft teilen sich der Generalrat, der aus den 50 Höchstversicherten besteht, der Verwaltungsrat von 8 bis 20 Mitgliedern und der Direktor.[3]) Als Beitragsmaximum gilt 10 vom Tausend der allgemeinen Unkosten. Die Gesellschaft hat für ein Jahr mit einer englischen Gesellschaft einen Rückversicherungsvertrag abgeschlossen. Sie versicherte, als Saint Girons sein Buch schrieb, etwa 13 Millionen Fr. allgemeiner Unkosten.

[1]) Saint Girons 377. [2]) Ebenda 300. [3]) Ebenda 301.

Kapitel III

Die Bedeutung der Streikversicherung in Deutschland und Frankreich

A. vom Standpunkte der Versicherungstechnik

Wie in den beiden vorhergegangenen Kapiteln dargelegt wurde, ist die Streikversicherung innerhalb der blau-weiß-roten Grenzpfähle bereits Wirklichkeit, während sie bei uns noch einen problematischen Charakter trägt. Unwillkürlich drängt sich einem da die Frage auf: Warum ist denn bei uns nicht möglich, was dort bereits Tatsache ist? Die Antwort auf diese Frage soll uns zunächst beschäftigen.

Zwei Gründe sind es, weshalb bei uns im Gegensatze zu Frankreich die Streikversicherung keine Versicherung im juristischen Sinne geworden ist: ein sachlicher und ein formaler. Der sachliche Grund besteht darin, daß die deutschen Gesellschaften auch die Entschädigung der von den Arbeitgeberverbänden verhängten Aussperrungen mit in ihr Programm aufgenommen haben. Inwiefern hierzu eine Berechtigung vorlag, soll der folgende Exkurs über das Wesen und die Bedeutung der Aussperrung als Versicherungszweigs und ihre Behandlung im Rahmen der Streikversicherung darlegen.

Die Aussperrung ist das dem Streik entsprechende Gegenmittel der Arbeitgeber zur Erlangung des Sieges im Kampfe mit ihrer Arbeiterschaft. Sie erstreckt sich ihrer Natur nach auf die gesamte Arbeiterschaft einer bestimmten Branche, sei es eines Betriebs oder einer Mehrheit von solchen. Wie sehr ihre Anwendung im Gebrauch ist, zeigt ein Blick auf die Statistik.[1])

Aussperrungen:

Jahr	Anzahl	Beteiligte Personen	Verlust an Arbeitszeit (Manntage in 1000)
1900	46	14 630	183
1901	35	8 460	124
1902	56	6 791	117
1903	82	45 763	1513
1904	112	31 402	607
1905	253	144 047	1797
1906	421	93 356	2320
1907	323	104 738	2375
1908	257	60 576	906

[1]) Statistische Beilage Nr. 7 zum Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 11. September 1909.

Ohne Zweifel bedeutet das Mittel der Aussperrung in den Händen der Unternehmer eine starke Waffe für die Niederzwingung der Arbeiterschaft im Lohnkampfe. Aber dieses System stellte in Hinsicht auf die Solidarität der Unternehmer, zumal an die kapitalschwachen, große Anforderungen und drängte dahin, die Solidarität den Arbeitgebern dadurch zu erleichtern, daß ein Teil des entstandenen Schadens, der im Interesse der Solidarität verursacht war, auch aus solidarischen Mitteln vergütet werden sollte.[1])

Von Anfang an war man daher darauf bedacht, die Bereitstellung der Mittel für einen infolge von Aussperrungen verursachten Vermögensbedarf mit in die Streikversicherung einzuziehen. Die Aussperrung an sich als subjektive Gefahr bot kein Hindernis dafür. Denn wenn auch die Aussperrungen von den Unternehmern selbst verhängt werden, so hängen sie doch nicht von deren Willkür ab, sondern sind erst die Folge gewisser Erscheinungen im Wirtschaftsleben. Der Anlaß zur Verhängung von Aussperrungen geht immer auf ein den Unternehmern mißliebiges Verhalten der Arbeiterschaft zurück. Mag dies nun sein, was es will.

Anderseits verhängt für gewöhnlich der Industrielle nicht selbst die Aussperrung über seinen Betrieb. Sie wird ihm vielmehr von dem Arbeitgeberverband vorgeschrieben.

Es kommt ferner hinzu, daß das Mittel der Aussperrung eine nur äußerst schwer zu ergreifende Waffe ist. Denn dringende Aufträge und Drängen der Kundschaft auf der einen, mangelndes Solidaritätsgefühl und Verkennen der Gefahr auf der andern Seite, nicht zum wenigsten auch die mißliche wirtschaftliche Lage eines großen Teiles der Arbeitgeber sorgen dafür, daß sie nicht leichtfertig zur Anwendung gelangt. Sie kommt daher nur als ultima ratio in Betracht, wenn alle friedlichen Mittel zur Verständigung erschöpft sind An sich liegt also ebensowenig wie beim Streik kaum ein Grund vor, die Aussperrung von der Versicherung auszuschließen.

Die Aussperrung mit in die Streikversicherung aufzunehmen, lag um so näher, weil die Taktik der Gewerkschaften dahin ging, nur wenige, und zwar die besten und unentbehrlichsten Arbeiter dem Betriebe zu entziehen. Das verursachte den Gewerkschaftskassen wenig Kosten und mußte, weil dadurch der ganze Betrieb gelähmt wurde, schnell zum Ziele führen. Für eine Versicherungsgesellschaft, die Mitglieder solcher Betriebe zählte, konnte es daher wenig von Belang sein, ob die Arbeiter infolge der von den Gewerkschaften befolgten Strategie von dieser oder von jener Seite zum Feiern gezwungen wurden.

Diese Streikmethode ist aber von den Gewerkschaften heute aufgegeben und kommt daher für die Versicherung nicht mehr in Betracht. Die Aussperrung hat heute einen ganz andern Charakter angenommen, der am besten mit dem Ausdruck Sympathieaussperrung gekennzeichnet wird. Durch sie will man die Arbeiterschaft im Hinblick auf das nicht übersehbare Unheil, das im Falle ihres Widerstrebens für sie und unzählige andere schuldlose Arbeiter und Familien hereinbricht, vom Streik abhalten oder einen bereits ausgebrochenen bald beilegen. Als Versicherung betrieben wird somit die Aussperrung vornehmlich das Gepräge einer Institution

[1]) Müller, a. a. O. 17.

des Klassenkampfes erhalten und sich damit in direktem Widerspruch zu unserer heutigen sozialen Gesetzgebung stellen. Zudem würde eine Versicherung, die die Aussperrung als Geschäftszweig betreibt, gegen den § 152 der Gewerbeordnung verstoßen. Diesem sind selbst solche Bestrebungen unterstellt, die auch nur mittelbar bezwecken, die Arbeiter von der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen abzuhalten.[1])

Um nun dieser Gefahr entgegenzutreten, darf eine Streikversicherungsgesellschaft, die sich auch mit der Aussperrung befaßt, nicht unterschiedlos die Entschädigungen für Streiks und Aussperrungen gleich hoch bemessen. Sie wird danach streben müssen, durch eine wesentlich niedrigere Bemessung der Entschädigungsquote die Unternehmer vor einem vorschnellen Gebrauche des Mittels der Aussperrung abzuhalten.

Im Gegensatze zu den deutschen haben die französischen Streikversicherungsgesellschaften die Aussperrung nicht als Versicherungsobjekt in ihren Geschäftskreis gezogen. Die Statuten der französischen Gesellschaften sprechen nur von einer Versicherung der pekuniären Folgen, die herrühren von einer cessation du travail,[2]) einer mise à l'index, einer rupture injustifiée du contrat de travail[3]) und einer grève,[4]) die determiniert wird als toute cessation du travail résultant d'un accord du personel.[5])

Nicht minder wichtig als der soeben erörterte sachliche Grund für die Gestaltung der Streikversicherung hüben und drüben ist der formale Grund des verschiedenen Versicherungssystems.

In Frankreich herrscht das System der Normativbestimmungen. Dieses begnügt sich damit, gewisse Anforderungen gesetzlich zu fixieren, die ein Versicherungsunternehmen haben muß, um zum Geschäftsbetriebe zugelassen zu werden. Jedes Versicherungsunternehmen, das formell diesen Anforderungen genügt, hat unbedingten Anspruch auf Zulassung und ist alsdann von jeder weitern Staatsaufsicht frei.[6]) Nach diesen Bestimmungen war es der Streikversicherung in Frankreich ziemlich leicht gemacht, sich als Versicherung im juristischen Sinne zu etablieren.

Ganz anders in Deutschland. Hier tritt zu dem System der Normativbestimmungen[7]) auch noch das Prinzip der Konzession und materiellen Staatsaufsicht[8]). Nach diesem Prinzip wird aber die Streikversicherung in ihrer heutigen Praxis aus Gründen wirtschaftlicher und sozialpolitischer Natur zum Versicherungsbetriebe nicht zugelassen.[9])

Da nämlich der Staat ein Interesse daran hat, das Versicherungswesen auf vertrauenswürdiger Bahn zu halten, so wird er bei der Konzession der Streikversicherung von der Forderung ziemlich beträchtlicher Garantie- und Sicherheitsfonds nicht ablassen können.[10]) Denn es mangelt dieser Versicherung die für einen rationellen Versicherungsbetrieb unentbehr-

[1]) Peltasohn, Der Boykottschutzverband deutscher Brauereien, Berlin 1905 9. [2]) Saint Girons, a. a. O. 310. [3]) Ebenda 348. [4]) Ebenda 373. [5]) Ebenda 377. [6]) Ebenda 222. [7]) Manes-Hagen, a. a. O. 109ff. [8]) Manes-Hagen, ebenda 142. [9]) Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherungen 1905 38; 1906 57; 1907 103, und Saint Girons 506. [10]) Manes-Hagen 62.

liche Unterlage der Statistik. Das vorhandene statistische Material ist noch so unvollkommen daß es als Unterlage für die Ermittlung der Höhe der Prämie nicht in Frage kommen kann. Denn die Angabe des Streiks oder der bestreikten Betriebe und streikenden Arbeiter allein ist als Unterlage nicht ausreichend. Die Kenntnis der Dauer des Streiks oder, anders gesagt, die Angabe der Rechnungsziffer, d. h. die Zahl der Streikenden multipliziert mit der Zahl der Tage — die Angabe der sogenannten Manntage — muß unbedingt hinzukommen.

Die erste Streikstatistik für Preußen, die im Auftrage der preußischen Regierung aus Anlaß der Aufhebung des Koalitionsverbots aufgenommen wurde, umfaßt die Jahre von 1845 bis 1865.[1]) Sie kann aber wegen der seit dieser Zeit völlig veränderten Lage im Wirtschaftsleben nicht in Frage kommen. Dazu ist sie noch obendrein höchst unvollständig, da vielfach nur über solche Streiks berichtet worden ist, die zur Anwendung des Koalitionsparagraphen geführt haben.

Nicht minder ungenau ist die amtliche Streikstatistik für die Jahre 1889 bis 1894, deren Erhebung von der Reichsregierung bei Beratung der Regierungsvorlage über Maßregeln gegen den Kontraktbruch in überhasteter Weise veranlaßt wurde.[2])

Desgleichen kann auch die von der Hamburger gewerkschaftlichen Generalkommission aufgestellte Streikstatistik für die Jahre 1890 bis 1893 nicht als Grundlage dienen, da sie, abgesehen von der kurzen Zeitspanne ihrer Angaben, nach ihrer eignen Aussage in hohem Maße lückenhaft ist[3]).

Zuverlässiger ist die neueste gewerkschaftliche Streikstatistik der Generalkommission. Sie zeigt folgendes Bild:

	Angriffsstreiks			Abwehrstreiks		
Jahr	Anzahl	beteil. Personen	Verlust an Arbeitszeit (Manntage 1000)	Anzahl	beteil. Personen	Verlust an Arbeitszeit (Manntage in 1000)
1900	514	86 786	903	292	14 295	148
1901	291	22 761	571	401	17 301	499
1902	289	32 659	535	516	16 263	312
1903	603	53 763	866	597	22 067	244
1904	886	81 427	1255	627	23 128	258
1905	1261	333 238	5170	809	30 679	396
1906	2045	183 756	3360	1014	38 930	637
1907	1635	142 944	2277	834	33 348	470
1908	678	30 187	497	1117	34 135	643[4])

Aber auch die Angaben dieser Streikstatistik, so zuverlässig sie sein mag, erstrecken sich über eine zu kurze Zeitspanne, als daß sie als Unterlage in Betracht kommen könnten. Dieser Mangel hat zur Folge, daß die Aufsichtsbehörde bei der Sprunghaftigkeit der Entschädigungsbeträge in den

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Supplementband 97.
[2]) Ebenda 98. [3]) Ebenda 100.
[4]) Statistische Beilage Nr. 7 zum Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 11. September 1909.

einzelnen Jahren die Konzession nur von der Errichtung hinlänglicher Sicherheitsfonds abhängig machen kann. Hierfür werden die Unternehmer aber keine Geneigtheit bekunden.

Aber auch aus sozialpolitischen Gründen wird die Streikversicherung in ihrer heutigen Form das staatliche Plazet nicht erhalten können.[1]) Der Staat darf nie zugeben, daß die Aussperrung, die in der öffentlichen Meinung als eine Gewaltmaßregel empfunden wird, zum Zweige einer staatlich sanktionierten Versicherung werden kann.

Aus dem gleichen Motive darf eine vom Staate konzessionierte Versicherung nur solche Unternehmer entschädigen, die das Opfer eines unberechtigten Streiks geworden sind. Diese Forderung birgt aber eine doppelte Schwierigkeit in sich, die Frage nämlich, was sind berechtigte und was sind unberechtigte Streiks, und wer soll zur Beurteilung dieser Fragen kompetent sein?

In der Beurteilung der ersten Schwierigkeit bezüglich der berechtigten und unberechtigten Streiks läßt sich von vornherein kein allgemein gültiges Schema aufstellen. Es kommt hierbei stets auf den einzelnen gerade vorliegenden Fall an.

Unberechtigt werden meist diejenigen Streiks und Aussperrungen sein, die unter Bruch eines Tarifvertrags beginnen. Für gewöhnlich wird man ferner von den beteiligten Parteien verlangen müssen, daß sie die Kündigungsfrist einhalten.

Unberechtigt sind weiterhin alle Streiks, die geführt werden aus revolutionären Tendenzen. Sie gehen über die Grenzen einer rein wirtschaftlichen Streitigkeit hinaus.

Schwieriger ist jedoch ein Streik zu beurteilen, bei dem es sich um eine Lohnerhöhung handelt. Bemerkenswert zur Beurteilung dieser Frage scheint hier eine Äußerung des Zentralblatts für das deutsche Baugewerbe.[2]) Es schreibt: „Das Streben nach einer Besserung der Lebensstellung ist keine politische Machtprobe, es ist an sich durchaus gesund und kulturgemäß und verdient nicht von vornherein eine Verurteilung. Voraussetzung ist allerdings, daß die erstrebte soziale Hebung sich in vernünftigen Grenzen hält und verdient ist, d. h. daß die Leistung mit der Lohnaufbesserung Schritt hält, zum mindesten aber nicht zurückgeht."

Ähnlich drückt sich auch Saint Girons aus, wenn er sagt, es sei in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob der gegenwärtige Lohn in einem richtigen Verhältnisse zum Unternehmergewinn stehe und ob die geforderte Aufbesserung mit der gegenwärtigen Lage des Unternehmens vereinbar sei.[3])

Zu dieser Schwierigkeit mehr objektiver Art tritt noch eine weitere subjektive hinzu, die Lösung der Frage nämlich, wer die Nichtberechtigung eines Streiks feststellen soll. Soll man die Beurteilung dieser Frage dem vom Streik betroffenen Unternehmer überlassen? Gewiß wäre er bei Lohnstreitigkeiten am besten in der Lage, „auf Grund seiner Kalkulation, seiner Verkaufspreise, der Absatzmöglichkeit usw. genau die Grenze" zu statuieren, „bis zu welcher er das Interesse seines Betriebs den Arbeiter-

[1]) Manes-Hagen, a. a. O. 62. [2]) Nr. 30, 1902. [3]) Saint Girons 45.

forderungen nachstellen kann".[1]) Aber er ist hier ebenso wie in den übrigen Streitigkeiten, die sich nicht um Lohnforderungen drehen, als Richter in eigner Sache befangen. „Meine persönliche Auffassung läßt vom Standpunkte der Arbeitgeber aus nur einen unberechtigten Streik zu," erklärte Direktor Grützner auf der Generalversammlung des Verbandes Sächsischer Industrieller z. E. b. A. vom 12. Juni 1907 zu Dresden.

Ebensowenig läßt sich zur Beurteilung dieser Frage von den Arbeitern die nötige Objektivität erwarten. Der sozialdemokratischen Arbeiterschaft scheint durchweg im Kampfe gegen die kapitalistischen Ausbeuter jeder Streik als berechtigt. Sie leiden somit an demselben Fehler wie die Unternehmer.

Soll denn eine unparteiische Behörde das Schiedsrichteramt übernehmen? Dafür spricht, daß sie, weil außerhalb des Bannes von Leidenschaft und Erbitterung die Gründe pro und contra ruhiger abzuwägen imstande ist. Aber es besteht die Gefahr, daß sie für die Produktionsbedingungen wenig oder gar kein Verständnis besitzt und sich infolgedessen den „Luxus des weitesten sozialpolitischen Standpunktes leisten" kann.[2])

Da somit diese drei Kategorien von Instanzen jede für sich zur Beurteilung unserer Frage eine gewisse Skepsis nicht verscheuchen können, so scheint für die Errichtung einer solchen Instanz der goldene Mittelweg der beste zu sein, nämlich der, eine Streikprüfungskommission aufzustellen, die zur Erstrebung der Einigung sich aus Vertretern der soeben erwähnten drei Gruppen zusammensetzt. Ein solches Einigungsamt war denn auch, wie schon an anderer Stelle erwähnt wurde, für die Zulassung der Streikversicherung zum Versicherungsbetriebe für Preußen vorgesehen.[3])

Aber ein solches Verfahren würde auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete die Gleichberechtigung des Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber zur Voraussetzung haben, einen Standpunkt, den die führenden Kreise der deutschen Industriellen vollständig abweisen.[4]) Sie verzichten daher lieber auf eine Streikversicherung im juristischen Sinne, wodurch es ihnen ermöglicht ist, sich diese Spruchinstanz nach eignem Dafürhalten selbst zu schaffen.

Bei den deutschen Streikentschädigungsgesellschaften ist nun durchweg der Ausschuß des lokalen Arbeitgeberverbandes mit dieser Aufgabe betraut worden. Diese Praxis hat zwei Vorteile. Zunächst verfügt dieser Ausschuß über eine bessere Geschäftskenntnis als eine unparteiische außenstehende Behörde. An der Hand eigner Erfahrungen sind die Mitglieder dieses Ausschusses am besten in der Lage, die Streikgefahr sowohl sicherer zu beurteilen, als auch die etwaige Berechtigung von Streiks festzustellen, ohne in die Geschäftsverhältnisse des vom Streik Betroffenen eindringen zu müssen. Durch Vergleichung der Verhältnisse des bestreikten Betriebs mit ihrem eignen sind sie in der Lage, mühelos die Schlußfolgerung ziehen zu können.

Weiterhin verfügt dieses Lokalkomitee über eine bessere Personalkenntnis. Denn durch Beziehungen geschäftlicher und gesellschaftlicher Art ist es ihnen

[1]) Grützner in der Generalversammlung der Gesellschaft des Verbandes Sächsischer Industrieller z. E. b. A. am 25. Juni 1908. [2]) Ebenda.
[3]) Kulemann, a. a. O. III 183. [4]) Keßler, a. a. O. 44.

ein leichtes, sich über die Arbeitgeberqualität ihrer industriellen Kollegen ein hinlängliches Urteil zu verschaffen.

Diesen beiden Vorteilen steht ein Nachteil gegenüber. Es ist die Gefahr mangelnder Objektivität. Gleich dem bestreikten Arbeitgeber trifft auch sie der Vorwurf der Befangenheit. Hier haftet der schwächste Punkt der Streikversicherung, indem die Moralität des Streiks abhängt von einer willkürlichen Schätzung.[1]) Denn die Mitglieder dieses Ausschusses urteilen als Richter über Kollegen, die vielleicht bald in derselben Eigenschaft über sie selbst zu Gericht sitzen werden. Ist da nicht zu fürchten, daß ihre Entscheidung von heute beeinflußt wird von dem Wunsche für den folgenden Tag?[2])

Anfangs wird dieses Komitee günstig wirken, sagt Saint Girons. Es wird dem Unternehmer, der seinen Arbeitern nicht denselben Lohn zahlt, wie die übrigen Unternehmer derselben Branche und derselben Gegend, die Entschädigung versagen. Wenn aber dieses Resultat einmal erreicht ist, steht sehr zu fürchten, daß weniger gewissenhafte Arbeitgeber sich der Streikversicherung nicht mehr als eines Schildes zur Verteidigung gegen den Terrorismus der Sozialdemokratie bedienen, sondern als einer Angriffswaffe, um die normale Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters zu verhindern.[3])

Was folgt nun aus der bei den deutschen Streikentschädigungsgesellschaften getätigten Praxis hinsichtlich der beiden Fragen, „welche Streiks sollen entschädigt werden" und „wer hat darüber zu urteilen" für die juristische Form? Wird das Aufsichtsamt für Privatversicherung die in Deutschland hinsichtlich dieser beiden Fragen bestehende Praxis bei einem Übergange der Streikversicherung in juristischem Sinne anerkennen und weiterhin zulassen? Nein, denn bei einer gesetzlichen Durchführung der Streikversicherung würde die heutige Lösung dieser beiden Fragen eine permanente Quelle unerquicklicher Streitigkeiten sein. Der vom Streik betroffene Unternehmer würde ohne Zweifel einen etwaigen für ihn ungünstigen Beschluß hinsichtlich der Streikentschädigung anfechten. Die heutige Praxis wäre daher wegen ihres Mangels einer geeigneten Schematisierung der Schadensfestsetzung für eine bureaukratische Verwaltung höchst ungeeignet.

Die französischen Gesellschaften dagegen haben dieser Forderung weit besser Rechnung getragen. Sie fragen nicht danach, ob der Streik berechtigt ist, sondern stellen nur die eine Frage: Hat sich der Industrielle, der einen Entschädigungsantrag stellt, den Verhaltungsmaßregeln des von der Gesellschaft völlig getrennten und unabhängigen Einigungsamts dieses oder jenes Arbeitgeberverbandes gefügt oder nicht?[4]) So ist z.B. das Zentralkomitee, die Spruchinstanz der Caisse centrale métallurgique und ihrer sechs Primärkassen als Ausschuß der Union des industries métallurgiques et minières et des industries qui s'y ratachent eine von den einzelnen Versicherungsgesellschaften vollständig unabhängige Einrichtung. Dieses Komitee besteht aus sechs Mitgliedern, die auf drei Jahre von dem soeben erwähnten Verein bestimmt werden. Ihre Entscheidungen sind nur rechtsgültig, wenn sie von mindestens vier Mitgliedern angenommen werden. Die

[1]) Saint Girons, a. a. O. 46. [2]) Ebenda 47. [3]) Ebenda. [4]) Ebenda 270.

Nichtberechtigung eines Streiks und die daraus resultierende Versagung der Entschädigung muß von wenigstens einer Zweidrittelmajorität der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.[1])

Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, daß die Streikversicherung in Deutschland in ihrer heutigen Form den Interessenten für ihre Zwecke weit besser entspricht als eine Versicherung im juristischen Sinne. Diese Vorzüge müssen jedoch auf Kosten einiger Nachteile erkauft werden. Als solche kommen vornehmlich drei in Betracht.

Der erste Mangel betrifft die Entschädigungsgesellschaft als solche. Er besteht darin, daß die Streikentschädigungsgesellschaften als Berufsvereine bis heute noch keine Rechtsfähigkeit besitzen. Sie sind daher nicht in der Lage, Garantiesummen, Kautionen, Beiträge und Konventionalstrafen einklagen zu können. Infolgedessen ist der Entschädigungsfonds auf einem unsichern Fundament basiert.

Die beiden übrigen Nachteile richten sich gegen die Gesellschaftsmitglieder. Sie haben sowohl nach den Statuten keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung, als auch keine Garantie für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

Was den ersten Mangel angeht, so wird er bei der straffen Organisation des Unternehmertums wohl kaum eine Rolle spielen. Zudem wird die Furcht vor dem Ausschluß aus der Gesellschaft die Mitglieder schon rechtzeitig zur Zahlung der Beiträge antreiben. Bezüglich des Mangels des Rechtsanspruchs auf Entschädigung gilt, daß diese Bestimmung nur Formsache ist. Sie wurde, wie schon an anderer Stelle angedeutet wurde, nur um der Aufsichtsbehörde zu entgehen, in die Statuten aufgenommen.[2])

Während diese beiden Mängel nur theoretischer Natur sind, ist die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit infolge des niedrigen Beitrags tatsächlich vorhanden und schon aktuell geworden.[3]) Sie kommt aber für normale Geschäftsjahre nicht in Frage.

B. vom Standpunkte der Volkswirtschaft

a) Für den Unternehmer.

Jeder Streik und jede Aussperrung bedeuten, wie jede Stillegung des Betriebs, für den Unternehmer einen zweifachen Schaden, einen indirekten und einen direkten. Der indirekte Schaden setzt sich aus drei Faktoren zusammen, die sich aus dem kostspieligen Anlagekapital herleiten. Das Anlagekapital muß verzinst werden, auch wenn es nicht arbeitet. Infolge der Stillegung des Betriebs hat daher der Unternehmer zunächst einen Zinsverlust zu beklagen.

Weiterhin darf der Unternehmer die Amortisation des in die Maschinen gesteckten Kapitals nicht bis auf die Zeit hinausdehnen, wo die Maschinen ihre wirtschaftliche Brauchbarkeit verloren haben. Besonders muß diese Tilgung im Zeitalter der Erfindungen in verhältnismäßig kurzer Zeit

[1]) Engineering, a. a. O. 153. [2]) Kulemann, a. a. O. III 184. [3]) Ebenda, S. 192 und 220.

erfolgen. Andernfalls wird der Unternehmer einen Kapitalverlust zu erleiden haben.

Auch laufen drittens die Unterhaltungskosten seines Unternehmens während der Arbeitsruhe weiter. Diese wiederum sind mannigfacher Art. Zunächst verlangen die maschinellen Anlagen eine kontinuierliche Pflege. Diese Auslagen sind natürlich in den verschiedenen Unternehmungen und Industrien sehr verschieden. Am empfindlichsten sind hier die Anlagen auf dem Gebiete der Bergwerks- und Schwereisenindustrie. Weiterhin kommen hinzu die Gehälter der im festen Vertragsverhältnis stehenden Beamten und die Ausgaben für die verschiedensten Versicherungen und Jahrespatente.

Aber auch direkten Vermögensverlust hat der vom Streik betroffene Unternehmer zu beklagen. Denn es „verderben oft Vorräte und Maschinen, Kunden gehen verloren, Konventionalstrafen werden fällig, die Beschaffung von Streikbrechern, die Aufklärung des Publikums machen viele Kosten — kurz, für manche nicht gerade kapitalkräftige Unternehmer bedeutet der Streik oder die Aussperrung den wirtschaftlichen Todesstoß.“[1]) Nur die Streikversicherung kann ihm helfen, diese Stürme zu überstehen. Was diese in dieser Hinsicht für ihn bedeutet, sagen die Entschädigungssummen, die jährlich an die Unternehmer gezahlt werden. So zahlte z. B. die Gesellschaft Sächsischer Industrieller für das Jahr 1907 63 824 ℳ und die Gesellschaft „Unterelbe“ für das Jahr 1906 11 106 ℳ und für das Jahr 1907 37 214 ℳ an Entschädigungen.[2]) Eine noch beredtere Sprache sprechen die Angaben der Gesellschaft des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller z. E. b. A. Die von ihr gezahlten Entschädigungen betrugen im Jahre 1905 119 033 ℳ, 1906 514 000 ℳ, 1907 345 000 ℳ und 1908 282 031 ℳ.

Da der Reiz zur Versicherung bedingt ist durch die Sorge um die plötzliche Bereitstellung des Vermögensbedarfs, so kommt die Streikversicherung nicht unterschiedslos für alle Unternehmer in Betracht. Hierhin gehören die ganz kleinen handwerksmäßigen Betriebe und die kapitalkräftigen Großunternehmungen. Bei den kleinen Handwerksmeistern, die nur eine oder zwei fremde Arbeitskräfte beschäftigen, kann die Streikarbeit durch die intensivere Arbeitsleistung des Meisters, dem eventuell auch noch die Familienmitglieder beispringen, ersetzt werden.

Auf der andern Seite können die kapitalkräftigen Unternehmer die Hilfe anderer entbehren und aus eigner Kraft ungerechten Streiks erfolgreich Widerstand leisten. Sie setzen sogar ihren Stolz darein, in ihrer „splendid isolation“ zu verbleiben. „Die größern Verbände würden keine „Hauptstelle“ gebraucht haben, somit auch keine Hilfe von uns,“ erklärte Bueck auf der Generalversammlung der „Hauptstelle“ am 8. Dezember 1905 zu Berlin.[3])

Sodann haben die Riesenunternehmungen naturgemäß weniger Interesse für eine Streikversicherung. Denn da es sich hier nur stets um Teilstreiks handeln wird, treiben sie die Streikversicherung am besten in der

[1]) Keßler, a. a. O. 289.
[2]) Kulemann III 191f.
[3]) Müller, a. a. O. 18.

Form der Selbstversicherung. Zudem steht den Rohstoffproduzenten und den von der Konkurrenz unerreichbaren Großindustriellen für die durch Streiks erlittenen Schäden durch Erhöhung der Verkaufspreise vermittels der Syndikate ein Äquivalent zur Seite, das sie schadlos hält.[1])

Weiterhin verfügen sie über eine Reihe von Streikverhütungsmitteln, die, wenn sie auch nicht unbeschränkte Wirkung haben, doch in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen sind. Als solche werden vielfach Wohlfahrtseinrichtungen benutzt. „Unsere beste Streikversicherung sind unsere Wohlfahrtseinrichtungen," bedeutete die Firma Krupp der französischen Studienkommission.[2]) Auch vermögen die großen Firmen durch Steigerung des Arbeitsangebots der Streiklust einigermaßen entgegenzuarbeiten, wie sie sich auch durch Vervollkommnung der Maschinen immer mehr von den qualifizierten Arbeitern unabhängig zu machen suchen. Die Streikversicherung wird sich somit auf die mittlern und kleinern Betriebe der Halbzeug- und Fertigindustrie beschränken müssen.

b) Für die Arbeiter.

Soweit die Bedeutung der Streikversicherung für die Arbeitgeber. Betrachten wir dagegen ihre Bedeutung für die Arbeitnehmer, so läßt sich im allgemeinen von ihr wohl sagen, daß sie als Schutz- und Trutzbündnis gegen die Forderungen der Gewerkschaften die Tendenz hat, Aufbesserungen der Arbeiter in Fragen des Lohnes und der Arbeitsbedingungen entgegenzuarbeiten. Soweit diese Forderungen unberechtigt sind, wird ihr dies gelingen. Sind sie dagegen berechtigt, so wird eine regelrechte Streikversicherung, wie sie Frankreich hat, diese respektieren. Wenn aber eine Streikversicherungsgesellschaft auch bei Aussperrungen Entschädigungen gewährt und die Beurteilung der Arbeiterforderungen auf ihre Berechtigung hin selbst vornimmt, wie das bei uns der Fall ist, kann sie tatsächlich, wenn auch nur zeitweise, zur Niederhaltung berechtigter Forderungen mißbraucht werden.

c) Für die gesamte Volkswirtschaft.

Was endlich die Bedeutung der Streikversicherung für die gesamte Volkswirtschaft angeht, trägt sie zweifellos zur Verminderung der Zahl und Dauer der Streiks bei und gibt damit dem ganzen wirtschaftlichen Leben mehr Ruhe und Stetigkeit. Anderseits bildet sie eine Schranke gegen unberechtigte Lohn- und Preistreiberei und ermöglicht es so, die vaterländische Industrie konkurrenzfähig zu erhalten.

[1]) Müller, a. a. O. 19.
[2]) Saint Girons 65.

Lebenslauf

Am 6. Oktober 1875 wurde ich, Georg Germann, katholischer Konfession, zu Essen an der Ruhr als Sohn des Bäckermeisters Eduard Germann und seiner Gattin Therese geb. Kuckherm geboren. Von meinem 6. bis zu meinem 14. Lebensjahre besuchte ich die Volksschule zu Altenessen. Am 1. April 1905 erhielt ich am Kgl. Gymnasium zu Münstereifel das Zeugnis der Reife. Ostern 1905 bezog ich die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, um mich philosophischen, theologischen und nationalökonomischen Studien zu widmen. Ich bin beständig in Bonn immatrikuliert gewesen. Am 2. März 1910 bestand ich die mündliche Doktorprüfung. Meine akademischen Lehrer in den philosophischen Disziplinen waren die Herren:

Schumacher, Dietzel, Eckert, Weber, Mannstaedt, Wygodzinski, Dyroff, Wentscher, Loersch, Clemen und Jäger.

Ihnen allen bin ich zu Dank verpflichtet. Mit besonderer Herzlichkeit gedenke ich des Herrn Professor Dr. Schumacher, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gegeben und stets seine gütige Unterstützung und Förderung geliehen.